

Telefonische Erreichbarkeit des Landratsamtes Nordsachsen

Zentrale Haupteinwahlen

Verwaltungsstandort Torgau	0 34 21/7 58 -0
Verwaltungsstandort Delitzsch	03 42 02/9 88 -0
Verwaltungsstandort Oschatz	0 34 35/9 84 -0
Verwaltungsstandort Eilenburg	0 34 23/70 97 -0

Bürgerbüros

Bürgerbüro Torgau	0 34 21/75 8- 13 71
Bürgerbüro Delitzsch	03 42 02/98 8- 13 36
Bürgerbüro Oschatz	0 34 35/98 4- 13 80
Bürgerbüro Eilenburg	0 34 23/7 09 7- 13 55

Bereich Landrat

Büro Landrat	0 34 21/75 8- 10 01
Büro für Öffentlichkeitsarbeit/Kreistag	0 34 21/75 8- 10 11
Amt für Wirtschaftsförderung, Landwirtschaft und Tourismus	03 42 02/98 8- 10 50
Rechnungsprüfungsamt	0 34 21/75 8- 10 90
Gleichstellungsbeauftragte	0 34 21/75 8- 10 96

Dezernat I - Hauptverwaltung

Dezernent	0 34 21/75 8- 11 02
Kommunalamt	0 34 21/75 8- 12 02
Personalamt	0 34 21/75 8- 15 02
Hauptamt	0 34 21/75 8- 13 02

Dezernat II - Finanzverwaltung

2. Beigeordneter und Dezernent	0 34 21/75 8- 20 02
Kämmerei	0 34 21/75 8- 21 01
Kreiskasse	0 34 21/75 8- 21 50
Amt für Betteilungsverwaltung/ Controlling	0 34 21/75 8- 20 02

Dezernat III - Bau

Dezernent	0 34 23/7 09 7- 30 01
Bauordnungs- und Planungsamt	0 34 23/7 09 7- 31 01
Amt für Ländliche Neuordnung	0 34 23/7 09 7- 32 01
Straßenbauamt	0 34 23/7 09 7- 33 01

Dezernat IV - Umwelt

1. Beigeordneter und Dezernent	0 34 23/7 09 7- 40 01
Umweltamt	0 34 23/7 09 7- 41 01
Vermessungsamt	0 34 21/7 79 -3 00
Gutachterausschuss	0 34 21/7 79 -2 00

Dezernat V - Ordnung

Dezernentin	03 42 02/98 8- 50 01
Straßenverkehrsamt	03 42 02/98 8- 51 01
Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt	03 42 02/98 8- 52 01
Ordnungsamt	03 42 02/98 8- 53 01
Gesundheitsamt	0 34 21/75 8- 63 02
Amt für Brand-, Zivil- und Katastrophenschutz	03 42 02/98 8- 54 01
Eigenbetrieb Rettungsdienst	03 42 02/65 -2 12

Dezernat VI - Soziales

Dezernent	0 34 21/75 8- 60 02
Jugendamt	0 34 21/75 8- 61 01
Sozialamt	0 34 21/75 8- 62 02

Eigenbetrieb Kommunale Bildungsstätten

Betriebsleiter	0 34 21/75 8- 70 02
----------------	---------------------

www.landkreis-nordsachsen.de

Mitteilung des Büros des Kreistages

Die 10. Sitzung des Kreisausschusses (**nichtöffentlich**) findet am

Montag, dem 14. Februar 2011, 18.00 Uhr,
im Landratsamt Nordsachsen, Schloss Hartenfels, Flügel D,
1. Obergeschoss, „Heinrich-Schütz-Saal“, Schlossstraße 27,
04860 Torgau,
statt.

Die Tagesordnung beinhaltet Vorlagen, welche zur Beschlussfassung für den Kreistag vorbereitet werden.

Mitteilung des Büros des Kreistages

In der 23. öffentlichen Sitzung des Vergabeausschusses des Kreistages Nordsachsen am **18. Januar 2011** wurden folgende Beschlüsse gefasst:

Betreff	Beschluss-Nr.
Öffentlicher Teil	
> Beförderung von Kindern und Jugendlichen mit Behinderung im Rahmen der Eingliederungshilfe für teil- und vollstationäre Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII)	092/11 VA
> Martin-Rinckart-Gymnasium Haus Möbius, Hochhausstr. 49 in 04838 Eilenburg Ersatzneubau Westflügel, Lose 14, 15, 31 und 33	093/11 VA
> Gymnasium Schkeuditz Sanierung Altbau - Erweiterungsbau - Umsetzung Containerbau, Lose 06.2, 11, 12 und 13	094/11 VA

Die hier genannten Beschlüsse (öffentlicher Teil) können im Landratsamt Nordsachsen, Schlossstraße 27, 04860 Torgau, Büro des Kreistages (Zimmer 335) eingesehen werden.

Mitteilung des Büros des Kreistages

Die 11. öffentliche Sitzung des Gesundheits- und Sozialausschusses findet am

Mittwoch, dem 9. Februar 2011, 18.00 Uhr,
im Landratsamt Nordsachsen, Schloss Hartenfels, Flügel D,
1. Obergeschoss, „Heinrich-Schütz-Saal“, Schlossstraße 27,
04860 Torgau,
statt.

Tagesordnung

- 1 Eröffnung der Sitzung, Begrüßung, Feststellung der Beschlussfähigkeit durch den Vorsitzenden des Ausschusses und Bestätigung der Niederschrift vom 03. November 2010
- 2 Berichterstattung zum Sachstand SGB II
 - 2.1 Bildung Jobcenter Nordsachsen zum 01.01.2011
 - 2.2 Weiterentwicklung der Kosten der Unterkunft und Heizung
 - 2.3 Bildungs- und Teilhabepaket für Kinder und Jugendliche
- 3 Informationen und Anfragen

Pressestelle

Ausschreibungen des Landratsamtes Nordsachsen

Aktuelle Stellenausschreibungen sowie Leistungsausschreibungen nach VOB, VOF und VOL finden Sie ab sofort im Internet unter www.landkreis-nordsachsen.de.

Dezernat I**Amtliche Bekanntmachung**

Dem Landratsamt Nordsachsen, Kommunalamt liegt ein Antrag auf Bestellung eines gesetzlichen Vertreters gemäß Artikel 233 § 2 Abs. 3 EGBGB für nachstehende Liegenschaft vor, deren Eigentümer nicht festzustellen sind bzw. deren Aufenthalt nicht bekannt ist.

AZ: 110/Be/081.9.0-201/2011/TO

(Grundbuch von Schirmenitz, Blatt 187)

Eigentümer	Gemarkung	Flurstück
Nicht ermittelte Eigentümer	Schirmenitz	677

Derjenige, der Eigentumsrechte an vorbezeichnetem Grundbesitz nachweisen kann, wird hiermit ersucht, diese binnen 4 Wochen nach Bekanntmachung beim

Landratsamt Nordsachsen

Kommunalamt

Herrn Berger

Schlossstraße 27

04860 Torgau

unter Beibringung der entsprechenden Nachweise und mit Angabe des o. g. Aktenzeichens schriftlich geltend zu machen.

i.v. Fleischer

Fleischer
Amtsleiter

**Amtliche Bekanntmachung**

Dem Landratsamt Nordsachsen, Kommunalamt liegt ein Antrag auf Bestellung eines gesetzlichen Vertreters gemäß Artikel 233 § 2 Abs. 3 EGBGB für nachstehende Liegenschaft vor, deren Eigentümer nicht festzustellen sind bzw. deren Aufenthalt nicht bekannt ist.

AZ: 110/Be/081.9.0-200/2010/TO

(Grundbuch von Mügeln, Blatt 76)

Eigentümer	Gemarkung	Flurstück
Siegfried Bothendorf	Mügeln	930

geb. 09.05.1919

ges. 07.08.2007

Derjenige, der Eigentumsrechte an vorbezeichnetem Grundbesitz nachweisen kann, wird hiermit ersucht, diese binnen 4 Wochen nach Bekanntmachung beim

Landratsamt Nordsachsen

Kommunalamt

Herrn Berger

Schlossstraße 27

04860 Torgau

unter Beibringung der entsprechenden Nachweise und mit Angabe des o. g. Aktenzeichens schriftlich geltend zu machen.

i.v. Fleischer

Fleischer
Amtsleiter

**Amtliche Bekanntmachung**

Dem Landratsamt Nordsachsen, Kommunalamt liegt ein Antrag auf Bestellung eines gesetzlichen Vertreters gemäß Artikel 233 § 2 Abs. 3 EGBGB für nachstehende Liegenschaft vor, deren Eigentümer nicht festzustellen sind bzw. deren Aufenthalt nicht bekannt ist.

AZ: 110/Be/081.9.0-268/2010/DZ

(Grundbuch von Tiefensee, Blatt 107)

Eigentümer	Gemarkung	Flur	Flurstücke
Hilma Küster	Tiefensee	3	188

Derjenige, der Eigentumsrechte an vorbezeichnetem Grundbesitz nachweisen kann, wird hiermit ersucht, diese binnen 4 Wochen nach Bekanntmachung beim

Landratsamt Nordsachsen

Kommunalamt

Herrn Berger

Schlossstraße 27

04860 Torgau

unter Beibringung der entsprechenden Nachweise und mit Angabe des o. g. Aktenzeichens schriftlich geltend zu machen.

Fleischer

Fleischer
Amtsleiter



Landkreis Nordsachsen

Landratsamt

Der Landrat

AZ: 110/Be/081.9.0-196/2010/TO

Torgau, 19. Januar 2011

Bestallungsurkunde

Gemäß Artikel 233 § 2 Abs. 3 EGBGB wird hiermit die

Stadt Belgern,

Markt 3,

04874 Belgern,

vertreten durch den Bürgermeister, Herrn Harald Thomas, zum gesetzlichen Vertreter und zur Wahrnehmung der Eigentümerinteressen folgender Personen bestellt, da die Eigentümerrechtsnachfolge nicht zu ermitteln war für die

unbekannten Erben nach

Erna Margarete Gracz, geb. Linke, geb. 23.09.1922, ges. 28.02.2000

bezüglich des im **Grundbuch von Belgern Blatt 540** verzeichneten Grundstückes

Flurstück 15, Flur 7 der Gemarkung Belgern und

des im **Grundbuch von Belgern Blatt 740** verzeichneten Grundstückes **Flurstück 18/1, Flur 7 der Gemarkung Belgern.**

Dem gesetzlichen Vertreter obliegt die Vertretung vorbezeichneten Eigentümers gemäß § 16 VwVfG i. V. m. §§ 1915, 1793 BGB.

Es besteht ein Bedürfnis, die Vertretung des Grundstückseigentümers gemäß Art. 233 § 2 Abs. 3 Satz 1 EGBGB sicherzustellen.

Das Bedürfnis der Bestellung geht aus dem Antrag der Stadtverwaltung Belgern vom 12. August 2010 hervor. Demnach ist die Veräußerung der oben genannten Grundstücke vorgesehen. Nachstehende Grundstücksverfügungen bedürfen gemäß §§ 1821 ff. BGB der vorherigen Genehmigung durch die Bestallungsbehörde:

- Veräußerung an Dritte
 - Auseinandersetzung der Gemeinschaft
 - Veräußerung eines Miteigentumsanteiles
 - Grundstückstausch
 - Abschluss von Pachtverträgen
 - Belastung mit beschränkt dinglichen Rechten des BGB u. a.
- Soweit durch Rechtshandlungen des gesetzlichen Vertreters finanzielle Erlöse erzielt werden, sind diese durch den Vertreter mündelsicher bei einem anerkannten Kreditinstitut anzulegen. Der Bestallungsbehörde ist hierüber ein Nachweis zu erbringen. Die Beendigung der Bestellung erfolgt durch Abberufung durch die Bestallungsbehörde, soweit ein gesetzlicher Grund hierfür eingetreten ist.

Nach erfolgter Abberufung hat der Vertreter die Bestallungsurkunde der erlassenden Behörde auszuhändigen.

Czupalla

Czupalla



Dezernat III**Das Amt für Ländliche Neuordnung (ALN) informiert****Information zum Jahresbauprogramm 2011**

Das ALN hat das Jahresbauprogramm 2011 der Teilnehmergemeinschaften des Landkreises Nordsachsen genehmigt. Im Rahmen des Jahresbauprogramms sollen 2011 in den Flurbereinigerungsverfahren Baumaßnahmen in Höhe von 1,4 Mio € realisiert werden.

gez. *Wirsching*

Amtsleiter Amt für Ländliche Neuordnung

Dezernat IV**Bekanntmachung****des Landratsamtes Nordsachsen zum Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) AZ: 413/Geb/106.11-1.4-2/30230-4 vom 19. Januar 2011**

Die Stadt Oschatz, Neumarkt 1, 04758 Oschatz beantragte gemäß § 4 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz-BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.09.2002 (BGBl. I S. 3830), in der jeweils geltenden Fassung, die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Verbrennungsmotorenanlage für den Einsatz von Gasen der öffentlichen Gasversorgung (Erdgas H)- einer genehmigungsbedürftigen Anlage gemäß Nummer 1.4 b) bb) Spalte 2 des Anhanges zu § 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. März 1997 (BGBl. I S. 504), in der jeweils geltenden Fassung. Gegenstand des Antrages ist die Errichtung und der Betrieb einer Verbrennungsmotorenanlage für den Einsatz von Gasen der öffentlichen Gasversorgung (Erdgas H) am Standort 04758 Oschatz, Berufsschulstraße 20, Gemarkung Oschatz, Flurstück 555/23

Die im Rahmen eines Vorverfahrens erfolgte, allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (LIVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 2005 (BGBl. I S. 1757, 2797), in der jeweils geltenden Fassung, in Verbindung mit Nummern 1.3.1 Spalte 2 der Liste UVP-pflichtiger Vorhaben, Anlage 1 UVPG, ergab, dass das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen Umweltauswirkungen haben kann, die bei der Entscheidung über die Zulassung zu berücksichtigen wären und daher eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Dieses Ergebnis der Vorprüfung wird hiermit gemäß § 3a UVPG bekannt gegeben. Gemäß § 3a Satz 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar.

Torgau, den 19. Januar 2011

Landratsamt Nordsachsen



Czupalla

Dezernat V**Landratsamt Nordsachsen****Vollzug des Waldgesetzes für den Freistaat Sachsen (SächsWaldG) Allgemeinverfügung zur Sperrung des Waldes**

Das Landratsamt Nordsachsen erlässt als untere Forstbehörde gemäß § 41 Abs. 2 Nr. 1 i. V. m. § 13 Abs. 1 und 2 Satz 2 des Waldgesetzes für den Freistaat Sachsen (SächsWaldG) vom 10. April 1992 (SächsGVBl. S. 137) rechtsbereinigt mit Stand vom 1. August 2008 die nachfolgende

Allgemeinverfügung:

1. Diese Allgemeinverfügung gilt in den Städten und Gemeinden im Territorium des Landkreises Nordsachsen.
2. Mit Bekanntgabe der Waldbrandwarnstufe III ist den Waldbesuchern das Betreten des Waldes im Territorium des Landkreises Nordsachsen nur auf öffentlichen Straßen und Wegen im Wald sowie auf nichtöffentlichen Waldwegen und auf zum Reiten ausgewiesenen und gekennzeichneten Wegen erlaubt. Die öffentlichen Straßen im Wald, die nichtöffentlichen Waldwege sowie die zum Reiten ausgewiesenen und gekennzeichneten Wege dürfen daher mit Bekanntgabe der Waldbrandwarnstufe III nicht verlassen werden.
3. Mit Bekanntgabe der Waldbrandwarnstufe IV ist den Waldbesuchern das Betreten des Waldes im Territorium des Landkreises Nordsachsen sowie der nichtöffentlichen Waldwege und der zum Reiten ausgewiesenen und gekennzeichneten Wege untersagt. Die öffentlichen Straßen im Wald dürfen daher nicht verlassen werden.
4. Ein vorsätzlicher oder fahrlässiger Verstoß gegen Ziffer 2 und 3 dieser Allgemeinverfügung stellt eine Ordnungswidrigkeit nach § 52 Abs. 3 SächsWaldG dar und kann gemäß § 52 Abs. 5 SächsWaldG i. V. m. dem Ordnungswidrigkeitengesetz mit einer Geldbuße bis zu 2.500 Euro, in besonders schweren Fällen mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden.
5. Für die Ziffer 2 und 3 dieses Bescheides wird die sofortige Vollziehung angeordnet.
6. Das Landratsamt Nordsachsen als untere Forstbehörde kann auf Antrag eines Betroffenen unter Auflagen Ausnahmen von den Regelungen dieser Allgemeinverfügung zulassen, soweit diese nicht dem Schutzzweck der Allgemeinverfügung und dem öffentlichen Interesse entgegenstehen. Ein Rechtsanspruch auf Ausnahmen besteht nicht.

Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Allgemeinverfügung des Landratsamtes Nordsachsen zur Sperrung des Waldes vom 20. Februar 2009 (veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 4/2009) außer Kraft.

Diese Allgemeinverfügung kann nebst Begründung im Landratsamt Nordsachsen, Verwaltungsstandort Eilenburg, Dr.-Belian-Straße 4 - 5 in 04838 Eilenburg, Zimmer 282 und 288 eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung des Landratsamtes Nordsachsen kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben beim Landratsamt Nordsachsen, Schlossstraße 27, 04860 Torgau oder den Außenstellen

Südring 17, 04860 Torgau

Richard-Wagner-Straße 7a, 04509 Delitzsch

Dr.-Belian-Straße 4 - 5, 04838 Eilenburg

Friedrich-Naumann-Promenade 9, 04758 Oschatz

Striesauer Weg 4, 04758 Oschatz

Husarenpark 19, 04860 Torgau

Fischerstraße 26, 04860 Torgau

Der Widerspruch gegen diese Allgemeinverfügung hat aufgrund der Anordnung in Ziffer 5 dieses Bescheides keine aufschie-

bende Wirkung. Eine ganz oder teilweise Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung kann aufgrund eines Antrages beim Verwaltungsgericht Leipzig, Rathenastraße 40, 04179 Leipzig, erfolgen.

Torgau, den 14.01.2011



Czupalla
Landrat

Begründung der Allgemeinverfügung zur Sperrung des Waldes:

Das Landratsamt Nordsachsen ist als untere Forstbehörde für den Erlass der Allgemeinverfügung zur Sperrung des Waldes gemäß §§ 35 Abs. 1 Nr. 3, 37 Abs. 2, 41 Abs. 2 Nr. 1 i. V. m. 13 Abs. 1 und 2 Satz 2 SächsWaldG sachlich und örtlich zuständig. Ermächtigungsgrundlage für die Sperrung des Waldes bei Waldbrandwarnstufe III in Ziffer 2 dieser Allgemeinverfügung sowie die Sperrung der nichtöffentlichen Waldwege und des Waldes bei Waldbrandwarnstufe IV in Ziffer 3 dieses Bescheides ist § 41 Abs. 2 i. V. m. § 13 Abs. 1 und 2 SächsWaldG.

Danach kann die untere Forstbehörde aus wichtigen Gründen, insbesondere aus Gründen des Waldbrandschutzes Waldgebiete sperren.

Die Ermittlung und Ausrufung der Waldbrandwarnstufen erfolgt täglich durch den Deutschen Wetterdienst. Die Ausrufung der Waldbrandwarnstufe III repräsentiert dabei eine hohe Waldbrandgefahr, die der Waldbrandwarnstufe IV eine sehr hohe Waldbrandgefahr.

Durch die Ausrufung der Waldbrandwarnstufe III und IV wird insbesondere in den Gebieten der Waldbrandgefahrenklassen, A und B ein Grad der Waldbrandgefährdung gekennzeichnet, der über das übliche Maß weit hinausgeht, so dass in diesen Fällen eine Sperrung des Waldes geeignet, erforderlich und angemessen ist.

Der Wald hat mit seinen Waldfunktionen, der Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktion eine weitreichende Bedeutung für die Allgemeinheit. Er dient in besonderem Maße der Umwelt, insbesondere der dauernden Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes, des Klimas, des Wasserhaushaltes, der Reinhaltung der Luft, der Bodenfruchtbarkeit, der Pflanzen- und Tierwelt, dem Landschaftsbild, der Agrar- und Infrastruktur sowie der Erholung der Bevölkerung. Aus diesem Grund gilt es, den Wald im Interesse der Allgemeinheit zu erhalten, nachhaltig zu sichern und zu schützen. Diesem Ziel dient auch die Sperrung des Waldes bei extremer Waldbrandgefahr. Demgegenüber muss das Interesse der Bevölkerung an dem freien Betreten des Waldes zurücktreten. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass bei Waldbrandwarnstufe III der Bevölkerung die Möglichkeit zum Begehen, der Waldwege erhalten bleibt und nur die Waldbestände nicht betreten werden dürfen. Lediglich bei Waldbrandwarnstufe IV erfolgt eine Totalsperrung der Wälder und nichtöffentlichen Waldwege sowie der zum Reiten ausgewiesenen und gekennzeichneten Wege.

Die Allgemeinverfügung verstößt auch nicht gegen Art. 14 des Grundgesetzes, da dem Waldbesitzer, dessen Bediensteten und Beauftragten das Betreten des Waldes weiterhin erlaubt ist.

Nach allem dem ist es daher bei Bekanntgabe der Waldbrandwarnstufe III und IV gerechtfertigt, die Sperrung des Waldes und der nichtöffentlichen Waldwege sowie der zum Reiten ausgewiesenen und gekennzeichneten Wege von Amts wegen zu verfügen.

2. Für die Ziffer 2 und 3 dieser Allgemeinverfügung war die sofortige Vollziehung gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 anzuordnen, da das Vollzugsinteresse der Allgemeinheit am Schutz des Waldes vor Waldbrand dem privaten Aussetzungsinteresse am Betreten des Waldes auch nach der Bekanntgabe von Waldbrandwarnstufen überwiegt.

Bereits die obigen Darlegungen zeigen, dass der Schutz des Waldes vor Waldbrand eine Angelegenheit ist die im überwie-

genden Interesse der Allgemeinheit liegt. Das Ziel dieser Allgemeinverfügung wird aber auch nur effektiv dann erreicht, wenn dem potentiellen Waldbesucher das Recht beschnitten wird, durch Erhebung eines Widerspruches, und die damit einhergehende aufschiebende Wirkung das Betreten des Waldes auch nach Ausrufung der Waldbrandwarnstufe III und IV zu erreichen. Torgau, den 14.01.2011



Czupalla
Landrat

Kommunale Bildungsstätten Landkreis Nordsachsen

Die Kulturverwaltung informiert!

Mühlenpreis 2011

Auch in diesem Jahr wird wieder der Mühlenpreis in den Kategorien Kultur, Sport, Soziales und Natur- und Umweltschutz vergeben. Mit der festlichen Mühlenpreisverleihung erhält die jährliche Ehrung von verdienstvollen ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern einen würdigen Rahmen und entsprechend hohe Anerkennung. Vereine, Verbände, Einrichtungen sowie Privatpersonen haben bis zum **14. März 2011** die Möglichkeit, ihre Favoriten vorzuschlagen. Das entsprechende Antragsformular erhalten Sie bei den Kommunalen Bildungsstätten des Landkreises Nordsachsen, Kulturverwaltung Fischerstraße 26, in 04860 Torgau. Wichtig ist hierbei eine ausführliche und aussagekräftige Tätigkeitsbeschreibung der vorzuschlagenden Person. Gleichzeitig besteht die Möglichkeit, entsprechende Fotos in Papierform oder in digitaler Form mit einzureichen. Bei eventuellen Rückfragen stehen ihnen die Mitarbeiter unter Tel. 03 42 02/86 11 77 oder 0 34 21/7 58 71 62 gern zur Verfügung.

Mitteilungen Gemeinden

Gemeinde Doberschütz

Bekanntmachung der Gemeinde Doberschütz

Der Entwurf der Haushaltssatzung der Gemeinde Doberschütz für das Haushaltsjahr 2011 liegt gemäß § 76 Abs. 1 SächsGemO vom 18.03.2003, zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2002, in der Zeit vom

07.02.2011 bis 15.02.2011

im Zimmer 24 der Gemeindeverwaltung Doberschütz, Breite Straße 17, zu den Dienstzeiten öffentlich und zu jedermanns Einsicht aus. Einwohner und Abgabepflichtige können bis zum Ablauf des siebten Arbeitstages nach dem letzten Tag der Auslegung Einwendungen gegen den Entwurf erheben.



Märtz
Bürgermeister

Dienstzeiten der Gemeindeverwaltung:

Montag	9.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 15.00 Uhr
Dienstag	9.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 18.00 Uhr
Mittwoch	9.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 15.00 Uhr
Donnerstag	9.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 15.00 Uhr
Freitag	9.00 - 11.00 Uhr

Coaching Erfolg Englisch

Englischkurs für Erwachsene - Reise „Crash-course“!

Wenn Sie Englisch sprechen wollen (echtes Sprechen!), kommen Sie zu unserem einzigartigen und außergewöhnlichen Kurs mit Noam's Coaching - auch jetzt hier, auch bei uns! Anfänger und Fortgeschrittene!!

Kursanfang: Donnerstag, dem **17.02.2011 - Doberschütz, Gemeindehaus!**

Kurszeit: **Anfänger:** 16-mal zu je 1,5 Stunden
montags & donnerstags um 17:50 Uhr.

Fortgeschrittene: 14-mal zu je 1 Stunde.
montags & donnerstags um 19:30 Uhr.

Kursziel: Kommunikation und Praktik Sprechen „Keine Grammatik - Keine Angst!“

Anmeldung ab sofort und richten an:

Herrn Noam Ben-Adava

Telefon: (03 42 63)4 11 77 oder (01 57)81 91 01 51

Noam!

Gemeinde Jesewitz

Einladung

Die nächste öffentliche Gemeinderatssitzung der Gemeinde Jesewitz findet

am Donnerstag, dem 10.02.2011, 19.30 Uhr

im Bürgerhaus Jesewitz, Alte Dorfstraße 1, 04838 Jesewitz statt. Alle interessierten Bürgerinnen und Bürger sind herzlich eingeladen.

Tagesordnung:

1. Begrüßung, Feststellung der Beschlussfähigkeit, Bestätigung der Tagesordnung
2. Bestätigung der Niederschrift vom 13.01.2011
3. Bürgerfragestunde
4. Beschluss - Kauf der Grundstücke Gemarkung Pehritzsch, Flur 2, Flurstücke 24/1 und 46/2 durch die Gemeinde Jesewitz
5. Beschluss - Verkauf des Grundstückes Gemarkung Pehritzsch, Flur 2, Flurstück 22/1 durch die Gemeinde Jesewitz
6. Beschluss - Stellungnahme zum Bebauungsplan Nr. 1 „GE an der Autobahn“ der Stadt Taucha - 3. Änderung
7. Beschluss - Stellungnahme zum Bauvorhaben der Deutschen Bahn Netz AG an der Eisenbahnstrecke Leipzig Hauptbahnhof- Eilenburg
8. Beschluss - Stellungnahme zum Bebauungsplan „An den Brauereiwiesen“ der Gemeinde Krostitz
9. Beratung zum Entwurf der Polizeiverordnung
10. Verschiedenes

Es schließt sich ein nichtöffentlicher Teil an.

Tauchnitz

Bürgermeister

Beschluss-Nr.: 2/2011 Feststellung Jahresabschluss 2008

Beschluss:

Der Gemeinderat der Gemeinde Jesewitz beschließt in seiner öffentlichen Sitzung am 13.01.2011 die vorliegende Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2008 entsprechend § 88 Abs. 3 SächsGemO festzustellen. Feststellung und Aufgliederung des Ergebnisses der Haushaltswirtschaft:

	Verwaltungs- haushalt	Vermögens- haushalt	Gesamt- haushalt
Summe			
Einnahmen:	2.910.929,86 €	724.141,84 €	3.635.071,72 €
Summe			
Ausgaben:	2.910.929,88 €	724.141,84 €	3.635.071,72 €
Zuführung vom Verwaltungshaushalt			
an den Vermögenshaushalt:			425.224,92 €
Entnahmen aus der allgemeinen Rücklage:			70.163,64 €

Der Prüfbericht über die Örtliche Prüfung der Jahresrechnung 2008 der Gemeinde Jesewitz vom 16.12.2010 (erstellt durch den Landkreis Nordsachsen-Rechnungsprüfungsamt) lag dem Gemeinderat im Zeitpunkt der Beschlussfassung vor.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Mitglieder des Gemeinderats:	15
Tatsächliche Anzahl der Mitglieder des Gemeinderats:	15
Davon anwesend:	14
Ja-Stimmen:	14
Nein-Stimmen:	0
Enthaltungen:	0

Nach § 20 SächsGemO waren keine Mitglieder des Gemeinderats von der Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen. Es wird bestätigt, dass ordnungsgemäß und unter Einhaltung der Fristen zur Sitzung eingeladen wurde.

Jesewitz, den 20.01.2011



Tauchnitz
Bürgermeister



Die Jahresrechnung 2008 der Gemeinde Jesewitz liegt gemäß § 88 Abs. 4 SächsGemO in der Zeit vom 07.02.2011 - 15.02.2011 zu den täglichen Dienstzeiten in der Kämmerei des Verwaltungsverbandes Eilenburg-West, Maxim-Gorki-Platz 1 in 04838 Eilenburg öffentlich aus.

Einladung zum Fasching der SG Pehritzsch

Wir laden alle recht herzlich zur öffentlichen Faschingsveranstaltung der SG Pehritzsch ein.

Datum: Samstag, 12. März 2011

Zeit: 20.00 Uhr

Ort: Gasthof Ochelmitz

Eintritt: 6,66 €

Kartenvorbestellungen bei Familie Herold, Tel. 01 72/2 36 18 98 oder unter andrea.heroldis@web.de

Lassen Sie sich vom neuen Programm der Tanzgruppe Pehritzsch begeistern und lassen Sie Ihrem Narren freien Lauf!

Die öffentliche Generalprobe für unsere Rentner oder alle weiteren Interessierten findet am Freitag, dem 11. März um 19.30 Uhr in Ochelmitz statt.

Wir freuen uns auf alle Besucher!

Ortsvorsteherin Andrea Herold

SG Pehritzsch

Ankündigung von hoheitlichen Vermessungsarbeiten nach § 2 Durchführungsverordnung zum Sächsischen Vermessungsgesetz vom 01. September 2003:

Auf Antrag der Grundstückseigentümerin der Flurstücke 15/7 und 33/7 in der Gemarkung Jesewitz Flur 6 werden im Zusammenhang mit dem Straßenausbau, hoheitliche Vermessungsarbeiten durch das Vermessungsbüro Roland Meyer (Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur), Wurzner Str. 22, 04425 Taucha durchgeführt. Da diese Vermessungsarbeiten vor dem Betreten der Grundstücke bei den Beteiligten (Eigentümer und angrenzende Nachbarn) fristgerecht anzumelden sind, möchte ich hiermit öffentlich bekannt geben, dass die erforderlichen Vermessungsarbeiten voraussichtlich ab der 8 Kalenderwoche beginnen werden (in Abhängigkeit vom Wetter, bei Bodenfrost ist das Aufsuchen von Grenzsteinen nicht möglich).

Die Eigentümer folgender Flurstücke sind betroffen:

Gemarkung Jesewitz (3444)

1/3, 1/26, 1/27, 14/3, 14/6, 15/1, 15/6, 15/7, 20/2, 23/4, 23/9, 24/4, 25/1, 25/7, 29/2, 29/5, 29/6, 33/2, 33/6, 33/7, 33/8, 35/4, 35/5, 35/6, 35/7

Gemarkung Dewitz (5662)

96/1, 97/1, 97/4, 98, 99/1, 99/2, 174/1, 174/2, 174/5

Vermessungsbüro Roland Meyer (öffentlich bestellter Vermessungsingenieur) Wurzner Str. 22, 04425 Taucha

Gemeinde Laußig

Frauentagsfeier im Bürgerhaus Authausen

am Samstag, dem 12. März 2011

Beginn: 19.00 Uhr

Eintritt: 20,00 Euro

Im Eintrittspreis ist ein Abendbüfett, alle alkoholfreien und 1 alkoholisches Getränk Ihrer Wahl (außer Mixgetränke) sowie die kulturelle Umrahmung enthalten.

Kartenvorverkauf vom 01.02.2011 bis 08.03.2011 in der Gemeindeverwaltung Laußig bei Frau Haffke,

Tel.: 03 42 43/3 39 19

Es lädt ein die Gemeinde Laußig.

Fahrbare Sparkassenfiliale steuert ab Februar Laußig an

Am 1. Februar 2011 tritt der neue Tourenplan für die fahrbare Geschäftsstelle der Sparkasse Leipzig in Kraft. Neu ist der Halt in Laußig. Als Ersatz für die bisherige SB-Stelle hält das Sparkassenmobil künftig dienstags und freitags vor dem Einkaufszentrum in der Dübener Straße.

Eine Anpassung des Tourenplanes wurde außerdem erforderlich, weil sich das Nutzungsverhalten der Kunden verändert hat und sich im örtlichen Vergleich stark unterscheidet. Falkenberg wird deshalb wegen zu geringer Nachfrage vorerst nicht mehr angefahren. Aus demselben Grund hält die fahrbare Geschäftsstelle nur noch montags in Staritz und nicht wie bisher auch freitags.

Ansprechpartnerin für Rückfragen:

Diana Retters

Stellvertretende Pressesprecherin

Telefon 03 41 98 6- 16 03

Telefax 03 41 98 6- 16 09

E-Mail: diana.petters@sparkasse-leipzig.de

Tourenplan 2011 (neu)

Montag	Torgau - Eilenburger Straße	08:30 - 09:30 Uhr
	Großtreben	10:15 - 10:45 Uhr
	Dautzschen	11:00 - 11:30 Uhr
	Weßnig	13:00 - 13:30 Uhr
	Cavertitz	14:00 - 14:30 Uhr
	Wohlau	14:45 - 15:00 Uhr
	Oelzschau	15:15 - 16:00 Uhr
Dienstag	Staritz	16:15 - 17:15 Uhr
	Laußig	08:45 - 09:15 Uhr
	Dahlenberg	09:45 - 10:00 Uhr
	Roitzsch	10:15 - 11:00 Uhr
	Weidenhain	11:15 - 11:45 Uhr
	Neiden	13:30 - 14:00 Uhr
	Elsnig	14:15 - 14:45 Uhr
	Süptitz	15:00 - 15:30 Uhr
	Klitzschen	15:45 - 16:45 Uhr
	Melpitz	17:00 - 17:30 Uhr
Donnerstag	Langenreichenbach	08:30 - 09:00 Uhr
	Staupitz	09:15 - 09:30 Uhr
	Beckwitz	09:45 - 10:00 Uhr
	Taura	10:15 - 10:45 Uhr
	Mahitzschen	11:00 - 11:15 Uhr
	Lausa	13:00 - 13:30 Uhr
	Kaisa	13:45 - 14:00 Uhr
	Neussen	14:15 - 14:30 Uhr
	Torgau - Eilenburger Straße	15:00 - 16:00 Uhr
	Freitag	Borna
Ablaß		09:30 - 10:00 Uhr
Laußig		11:30 - 12:00 Uhr
Arzberg		14:15 - 15:00 Uhr
Döbrichau		15:30 - 16:30 Uhr

Tourenplan 2010 (alt)

Montag	Torgau - Eilenburger Straße	08:30 - 09:30 Uhr
	Großtreben	10:15 - 10:45 Uhr
	Dautzschen	11:00 - 11:45 Uhr
	Cavertitz	13:45 - 14:30 Uhr
	Wohlau	14:45 - 15:00 Uhr
	Oelzschau	15:15 - 16:15 Uhr
	Staritz	16:30 - 17:30 Uhr
Dienstag	Dahlenberg	08:30 - 09:00 Uhr
	Falkenberg	09:15 - 10:00 Uhr
	Roitzsch	10:15 - 11:00 Uhr
	Weidenhain	11:15 - 11:45 Uhr
	Neiden	13:30 - 14:00 Uhr
	Elsnig	14:15 - 15:00 Uhr
	Süptitz	15:15 - 15:45 Uhr
Donnerstag	Klitzschen	16:00 - 17:00 Uhr
	Melpitz	17:15 - 17:45 Uhr
	Langenreichenbach	08:30 - 09:00 Uhr
	Staupitz	09:15 - 09:45 Uhr
	Beckwitz	10:00 - 10:30 Uhr
	Taura	10:45 - 11:15 Uhr
	Lausa	13:00 - 13:30 Uhr
Freitag	Kaisa	13:45 - 14:00 Uhr
	Neussen	14:15 - 14:30 Uhr
	Torgau - Eilenburger Straße	15:00 - 16:00 Uhr
	Ablaß	08:45 - 09:15 Uhr
	Borna	09:45 - 10:15 Uhr
	Staritz	11:00 - 11:30 Uhr
	Mahitzschen	11:45 - 12:00 Uhr
	Weßnig	12:15 - 12:45 Uhr
	Arzberg	14:30 - 15:30 Uhr
	Döbrichau	16:00 - 17:00 Uhr

Gemeinde Neukyhna

Bekanntgabe

Entsprechend der **Satzung über die Formen der öffentlichen Bekanntmachung und der ortsüblichen Bekanntgabe der Gemeinde Neukyhna** (Bekanntmachungs-satzung) weisen wir darauf hin, dass die Tagesordnung der am **10.02.2011** stattfindenden öffentlichen Gemeinderatssitzung seit dem 02.02.2011 per Aushang in den Schaukästen der Gemeinde ortsüblich bekannt gegeben ist.

Lösch

Bürgermeister

Gemeinde Rackwitz

Bekanntmachung der Gemeinde Rackwitz

Schließtage des Kinderhauses Rackwitz 2011

Das Kinderhaus Rackwitz, Märchenweg 2, bleibt an nachfolgend genannten Terminen geschlossen:

Freitag, den 03.06.2011

sowie in der Zeit vom 27.12. bis 30.12.2011.

Wir bitten alle Eltern um Kenntnisnahme!

Rackwitz, den 11.01.2011

Freigang

Bürgermeister

Gemeinde Schönwölkau

Lust auf unser Kreativangebot in den Winterferien?

- Was?** „Filzen“, das Kennenlernen der Filztechnik: Bänder, Blüten, Schmuck für Schlüsselanhänger usw. und unsere **Mühlen-Holz-Werkstatt**: Sägen von Figuren. Für die weitere Gestaltung stehen bunte Acrylfarben zur Auswahl. Unsere Angebote sind für Kinder ab 6 Jahren.
- Wann?** 2. Ferienwoche, **Mo., 21.02. (Filzen)** und **Di., 22.02.2011 (Holz-Werkstatt)** jeweils von **10 bis 16 Uhr**.
- Wo?** Im Kreativraum des Mühlenbüros, auf dem Gelände der **ehem. Wassermühle Badrina, Leipziger Str. 4**. Bitte Anmeldung unter Tel. 03 42 08/7 87 30
- Wieviel?** Materialkosten ca. 3 bis 6 Euro

Verein Mühlenregion Nordsachsen e. V.

Gemeinde Wiedemar

Bekanntmachung

Betreff: Bebauungsplan 2. Änderung (Entwurf) „Gewerbepark Schkeuditzer Kreuz“ OT Wiesenena hier: Offenlage des Entwurfs mit Begründung gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch

Der Gemeinderat der Gemeinde Wiedemar hat in seiner Sitzung am 09.12.2010 den Beschluss zur Offenlage des Bebauungsplanes **2. Änderung (Entwurf) „Gewerbepark Schkeuditzer Kreuz“ OT Wiesenena** gefasst.

Der Offenlagebeschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht! Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Gewerbepark Schkeuditzer Kreuz“ OT Wiesenena umfasst die folgenden Flurstücke:

Gemarkung Wiesenena, Flur 1, Flurstücke Nr:

76/9, 76/10, 76/11, 76/12, 76/13, 76/14, 76/15, 76/16, 76/17, 76/18, 76/19, 76/20, 76/21, 76/22, 76/23, 76/24, 76/25, 76/26, 76/27, 76/28, 76/29, 76/30, 76/31, 76/32, 76/33, 76/34, 76/35, 76/38, 76/39, 76/40, 76/41, 76/44, 76/49, 76/51, 76/52, 76/53, 76/54, 76/55, 76/56, 76/57, 76/58, 76/59, 76/60, 76/62, 76/63, 76/64, 76/65, 76/66, 76/67, 76/68, 76/69, 76/70, 76/71, 76/72, 76/73, 76/74, 76/75, 76/76, 76/77, 76/78, 76/79, 76/81, 76/85, 76/86, 76/87, 76/88, 76/90, 76/91, 77/2, 77/3, 77/4, 77/5, 77/6, 77/7, 77/8, 77/9, 78/3, 78/5, 78/6, 78/7, 78/9, 78/10, 78/11, 78/12, 78/13, 78/17, 78/18, 78/19, 79/14, 79/15, 79/16, 79/17, 79/28, 79/30, 79/31, 79/32, 79/33, 79/34, 79/35, 79/36, 79/37, 79/38, 79/40, 79/41, 79/43, 79/44, 79/45, 79/46, 79/48, 79/49, 79/50, 79/52, 79/53, 79/54, 79/55, 79/75, 79/76, 79/77, 79/78, 79/79, 79/80, 79/81, 79/82, 79/83, 79/84, 79/85, 79/90, 79/91, 79/92, 79/93, 79/94, 79/95, 79/96, 79/97, 79/100, 79/101, 79/102, 79/103, 79/104, 79/105, 79/106, 79/107, 79/108, 79/109, 79/110, 79/111, 79/112, 79/113, 79/115, 79/116, 79/117, 79/118, 79/119, 79/120, 79/121, 79/122, 79/124, 80/16, 80/17, 80/19, 80/20, 80/26, 80/30, 80/33, 80/34, 80/37, 80/40, 80/41, 80/44, 80/46, 80/48, 80/49, 80/50, 80/51, 80/53, 80/54, 80/55, 80/56, 80/59, 80/60, 80/63, 80/64, 80/65, 80/66, 80/73, 80/74, 80/75, 80/76, 80/77, 80/78, 80/80.

Der Entwurf des Bebauungsplanes 2. Änderung (Entwurf) „Gewerbepark Schkeuditzer Kreuz“ OT Wiesenena mit dazugehöriger Begründung liegt in der Zeit

vom 14. Februar bis einschließlich 18. März 2011

im Verwaltungsverband Wiedemar, Schulstraße 2, 04509 Wiedemar, Bauverwaltung, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht aus.

Dienststunden sind:

montags und mittwochs von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr

dienstags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr,

donnerstags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr

freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr.

Ort und Dauer der Auslegung werden hiermit gem. § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB öffentlich bekannt gemacht mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift im Verwaltungsverband Wiedemar vorgetragen werden können. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können und dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Datum: 25.01.2011

Bödemann

Bürgermeisterin

Gemeinde Zwochau

Bekanntmachung

Der Gemeinderat der Gemeinde Zwochau tritt am

Donnerstag, dem 17. 02.2011 um 19.30 Uhr

zu seiner nächsten öffentlichen Sitzung zusammen.

Die Beratung findet im Versammlungsraum der Gemeinde Zwochau, Hauptstr. 8, 04509 Zwochau statt.

Die Tagesordnung wird in den Schaukästen der Gemeinde bekannt gegeben. Wir bitten um Beachtung.

Zwochau, den 28.01.2010

gez. R. Ryll

Bürgermeister

Bekanntmachung

In der öffentlichen Gemeinderatssitzung am 20.01.2011 wurden durch den Gemeinderat der Gemeinde Zwochau folgende Beschlüsse gefasst:

Beschluss 073/11 Stellungnahme einfacher Bebauungsplan „Airport Business Center Leipzig-Halle“ der Großen Kreisstadt Schkeuditz

Beschluss 074/11 Stellungnahme Bebauungsplan Gewerbegebiet „Freiroda Nord II“ im OT Freiroda der Großen Kreisstadt Schkeuditz

Beschlüsse, welche in der öffentlichen Gemeinderatssitzung gefasst wurden, können zu den jeweiligen Sprechzeiten im Verwaltungsverband Wiedemar, Bauverwaltung, Schulstr. 2 in 04509 Wiedemar eingesehen werden.

Zwochau, den 26.01.2011

gez. R. Ryll

Bürgermeister

Gemeinde Zschemppin

Ausfall Sprechstunde Bürgermeisterin der Gemeinde Zschemppin

Am **Dienstag, dem 15.02.2011** fällt die Bürgermeister-Sprechstunde von 15.00 bis 18.00 Uhr im Gemeindeamt Zschemppin, OT Naundorf, Bahnhofstraße 1, aus.

Berkes

Bürgermeisterin

Jagdgenossenschaft Naundorf

Zur Versammlung der Mitglieder der Jagdgenossenschaft Naundorf am

Sonnabend, dem 19.02.2011 um 19.00 Uhr

in der Gaststätte „Zum Schenkteich“ in Naundorf, werden hiermit alle Eigentümer von Grundflächen, die zum Jagdbezirk Naundorf gehören und auf denen die Jagd ausgeübt werden darf, recht herzlich eingeladen.

Tagesordnung:

1. Begrüßung der Jagdgenossen und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Beschlussfassung über die Jahresrechnung des Jagdjahres 2010/2011
3. Beschlussfassung über die Entlastung des Jagdvorstandes und des Kassenführers
4. Beschlussfassung über die Verwendung des Reinertrages
5. Beschlussfassung über den Haushaltsplan des Jagdjahres 2011/2012
6. Bericht der Jäger
7. Sonstiges
8. Wildessen für die Mitglieder (mit Ehepartner)
Die Mitglieder werden gebeten, sich persönlich oder telefonisch bei Ute Reichert, Naundorf oder Siegfried Jäger, Steubeln, anzumelden.

Die Vorstandschaft

i. A. L. Huber

Zweckverbände

Schmutzwasserentsorgung im Verbandsgebiet des Abwasserzweckverbandes „Mittlere Mulde“, 04838 Eilenburg

Öffentliche Bekanntmachung nach VOB/A

- a) Auftraggeber: Abwasserzweckverband „Mittlere Mulde“, Maxim-Gorki-Platz 1, 04838 Eilenburg, Tel. (0 34 23) 6 88 68-0, Fax 6 88 68-88, info@azv-mm.de
- b) Vergabeverfahren: öffentliche Ausschreibung nach VOB/A 2009
- c) Auftragsvergabe auf elektronischem Weg: nein
- d) Art des Auftrags: Ausführung von Bauleistungen
- e) Ort der Ausführung: Verbandsgebiet des Abwasserzweckverbandes „Mittlere Mulde“ mit den Mitgliedsgemeinden Eilenburg, Zschepplin, Krostitz und Doberschütz inkl. Ortsteilen; 04838 Eilenburg; Projektbezeichnung: Jahresvertrag Hausanschlussleitungen und Kleinreparaturen an Abwasserleitungen
- f) Art und Umfang der Leistung:
Verlegung von Hausanschlussleitungen und Durchführung von Kleinreparaturen im Verbandsgebiet mit folgendem Anlagenbestand:

ca. 200 km	Kanalnetz
ca. 4 km	Vakuumentwässerung
ca. 50 km	Druckrohrleitungen
ca. 60	Pumpwerke
3	Kläranlagen unterschiedlicher Größe
10	Regenrückhaltebecken

 Zu erwartende Neuanschlüsse: ca. 20
 Zu erwartende Aufträge insgesamt: ca. 100
 Zuschlags- und Wertungskriterien:
 - Nähe des Betriebsitzes zum Einsatzgebiet (max. 30 km Entfernung von Eilenburg)
 - Angebotspreis
- g) Ausführung von Planungsleistungen: nein
- h) Aufteilung in mehrere Lose: nein
- i) Ausführungsfristen für den Gesamtauftrag:
Beginn: 01.05. 2011, Ende: 30.04.2012

- j) Nebenangebote: zugelassen
- k) Vergabeunterlagen sind anzufordern und einzusehen bei: ingenieurbüro böhme GbR, Alter Gutshof 3, 04828 Leulitz, Tel. 0 34 25/85 19 783, Fax 0 34 25/85 27 91, E-Mail: ib-leulitz@t-online.de
- l) Vervielfältigungskosten Gesamtmaßnahme: 30,00 Euro bei Selbstabholung, bei Versand zzgl. 5,00 Euro Versandgebühren, d. h. 35,00 Euro, Zahlweise: Verrechnungsscheck, Zahlungsempfänger: siehe
- k) Die Auslieferung erfolgt nach Eingang des Zahlungsbeleges. Betrag wird nicht zurückerstattet.
- m) Frist für den Eingang der Anträge auf Teilnahme: 08.02.2011; Anschrift, an die diese Anträge zu richten sind; siehe k); Tag, an dem die Aufforderungen zur Angebotsabgabe spätestens abgesandt werden: 10.02.2011.
- n) Frist für den Eingang der Angebote: 01.03.2011, 10.00 Uhr
- o) Anschrift, an die die Angebote zu richten sind: Abwasserzweckverband „Mittlere Mulde“, Maxim-Gorki-Platz 1, 04838 Eilenburg, Tel. (0 34 23) 6 88 68 -0, Fax 68 86 8- 88, info@azv-mm.de
- p) Deutsch
- q) Datum, Uhrzeit und Ort des Eröffnungstermins: 01.03.2011, 10.00 Uhr, siehe a), Raum 2.01; anwesend sein dürfen: Bieter und deren Bevollmächtigte
- r) Vertragserfüllungsbürgschaft in Höhe von 5 % der Auftragssumme und Mängelbürgschaft in Höhe von 3 % der Abrechnungssumme einschl. der Nachträge.
- s) wesentliche Finanzierungs- und Zahlungsbedingungen und/oder Verweis auf maßgebliche Vorschriften, in denen sie enthalten sind: Zahlungsbedingungen nach VOB/B.
- t) Rechtsform der Bietergemeinschaft nach der Auftragsvergabe: gesamtschuldnerisch haftend mit bevollmächtigtem Vertreter
- u) Verlangte Nachweise für die Beurteilung der Eignung des Bewerbers oder Bieters: Eintragung beim Verein für die Präqualifizierung von Bauunternehmen (www.pq-verein.de) oder Abgabe einer Eigenerklärung des Bieters: Umsatz des Unternehmens gemäß VOB/A § 6 Abs. 3 Nr. 2a, Angaben zu Referenzen gleichartiger Baumaßnahmen gemäß VOB/A § 6 Abs. 3 Nr. 2b, Angabe der AK-Zahl gemäß VOB/A § 6 Abs. 3 Nr. 2c; Eintragung in das Berufsregister des Sitzes oder Wohnortes gemäß VOB/A § 6 Abs. 3 Nr. 2d, Angaben gemäß § 6 Nr. 3 Abs. 2 e)-i); außerdem Nachweis RAL-GZ 961 Kanalbau AK2, ODER Qualifikationsnachweis gemäß Abschnitt 4.1 RAL-GZ 961 und Bestehen einer Gütesicherung gemäß Abschnitt 4.2 und 4.3 mit Beginn der Arbeiten, MVA-Nachweis, Nachweis Haftpflichtversicherung
- v) Zuschlagsfrist: 30.03.2011
- w) Landratsamt Nordsachsen, Kommunalamt/Vergabenachprüfstelle, Schlossstraße 27, 04860 Torgau, Tel.: (0 34 21) 7 58 -1 26, Fax: 7 58 -1 55

Schmutzwasserentsorgung in 04509 Krostitz/OT Niederrossig

Öffentliche Bekanntmachung nach VOB/A

- a) Auftraggeber, Abwasserzweckverband „Mittlere Mulde“, Maxim-Gorki-Platz 1, 04838 Eilenburg, Tel. (0 34 23) 6 88 68 -0, Fax 68 86 8- 88, info@azv-mm.de
- b) Vergabeverfahren: Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A 2009
- c) Auftragsvergabe auf elektronischem Weg: nein
- d) Art des Auftrags: Ausführung von Bauleistungen
- e) Niederrossig, Gartenstraße, 04509 Krostitz/OT Niederrossig; Projektbezeichnung: SW-Entsorgung Niederrossig 1. BA; Gartenstraße, mit Druckleitung nach Lehelitz
- f) Art und Umfang der Leistung:
Neubau Schmutzwasserkanal mit den Leistungen:
 - 760 m SW-Kanal DN 200/250 Stz in offener Bauweise
 - 230 m Hausanschlussleitungen DN 150 Stz in offener Bauweise

- 1200 m Abwasserdruckleitung HDPE 125 x 11,4 PE im HDD-Verfahren
 - 20 m SW-Kanal DN 300 Stz im Mikrotunnelverfahren inkl. Start- und Zielschacht
 - 33 St Schachtbauwerke DN 1000
 - 1 St Abwasserhebeanlage im Schachtbauwerk DN 1500 inkl. EMSR-Technik
 - 1000 m³ Straßenbau im Rohrgrabenbereich
- Örtliche Reparaturen/Sanierungsarbeiten im Altkanalnetz
- g) Ausführung von Planungsleistungen: nein
- h) Aufteilung in mehrere Lose: nein
- i) Ausführungsfristen für den Gesamtauftrag: Beginn: **11.04.2011**, Ende: **26.08.2011**
- j) Nebenangebote: zugelassen
- k) Vergabeunterlagen sind anzufordern und einzusehen bei:
Ingenieurbüro MARTIN GmbH
Lauchstädter Straße 20, 04229 Leipzig
Tel.: 03 41/48 53 -2 00, Fax: 03 41/48 53 -2 14
- l) Vervielfältigungskosten Gesamtmaßnahme: Die Verdingungsunterlagen werden gegen eine Schutzgebühr von 47,00 € ausgegeben, inkl. Datei im GAEB-Format-DA 83 auf einer wiederbeschreibbaren CD-ROM.
Zahlungsweise: Verrechnungsscheck, Empfänger siehe k).
Zahlungseinzelheiten: Ein Versand der Verdingungsunterlagen per Post erfolgt nach Eingang des Verrechnungsschecks. Bei persönlicher Abholung (diesbezüglicher Wunsch ist im Bewerbungsschreiben anzugeben) ist die Gebühr mit Verrechnungsscheck oder alternativ auch in Bar zu entrichten. Die Rückgabe des Datenträgers (als Anlage zum Angebot) an den Ausschreibenden hat mit einer Datenart 84-GAEB zu erfolgen. Die Gebühren sind frei von Mehrwertsteuer. Die Beträge werden nicht zurückerstattet.
- m) Frist für den Eingang der Anträge auf Teilnahme: **08.02.2011**; Anschrift, an die diese Anträge zu richten sind: siehe k); Tag, an dem die Aufforderungen zur Angebotsabgabe spätestens abgesandt werden: **10.02.2011**.
- n) Frist für den Eingang der Angebote: **28.02.2011, 10.00 Uhr**
- o) Anschrift, an die die Angebote zu richten sind: Abwasserzweckverband „Mittlere Mulde“, Maxim-Gorki-Platz 1, 04838 Eilenburg, Tel. (0 34 23) 6 88 68 -0, Fax 68 86 8- 88, info@azv-mm.de
- p) Deutsch
- q) Datum, Uhrzeit und Ort des Eröffnungstermins: **28.02.2011, 10.00 Uhr**, (siehe a), Raum 2.01; anwesend sein dürfen: Bieter und deren Bevollmächtigte
- r) Vertragserfüllungsbürgschaft in Höhe von 5 % der Auftragssumme und Mängelbürgschaft in Höhe von 3 % der Abrechnungssumme einschl. der Nachträge.
- s) wesentliche Finanzierungs- und Zahlungsbedingungen und/oder Verweis auf maßgebliche Vorschriften, in denen sie enthalten sind: Zahlungsbedingungen nach VOB/B.
- t) Rechtsform der Bietergemeinschaft nach der Auftragsvergabe: gesamtschuldnerisch haftend mit bevollmächtigtem Vertreter
- u) Verlangte Nachweise für die Beurteilung der Eignung des Bewerbers oder Bieters: Eintragung beim Verein für die Präqualifikation von Bauunternehmen (www.pq-verein.de) ODER Abgabe einer Eigenerklärung des Bieters: Umsatz des Unternehmens gemäß VOB/A § 6 Abs. 3 Nr. 2a, Angaben zu Referenzen gleichartiger Baumaßnahmen gemäß VOB/A § 6 Abs. 3 Nr. 2b, Angabe der AK-Zahl gemäß VOB/A § 6 Abs. 3 Nr. 2c; Erklärungen zur Eintragung in das Berufsregister des Sitzes oder Wohnortes gemäß VOB/A § 6 Abs. 3 Nr. 2d, Angaben gemäß VOB/A § 6 Abs. 3 Nr. 2e bis 2i; außerdem Nachweis RAL-GZ 961 Kanalbau AK2 und VM ODER Qualifikationsnachweis gemäß Abschnitt 4.1 RAL-GZ 961 und Bestehen einer Gütesicherung gemäß Abschnitt 4.2 und 4.3 mit Beginn der Arbeiten. Gemäß VOB/A § 6 Abs. 3 Nr. 2b sind für das HDD-Verfahren mind. 2 Referenzobjekte zu benennen. Weiterhin: MVAS-Nachweis, Nachweis Haftpflichtversicherung
- v) Zuschlagsfrist: **30.03.2011**
- w) Landratsamt Nordsachsen, Kommunalamt/Vergabenachprüfstelle, Schlossstraße 27, 04860 Torgau, Tel.: (0 34 21) 7 58 -1 26, Fax: 7 58 -1 55

Schmutzwasserentsorgung in 04509 Krostitz/OT Zschölkau

Öffentliche Bekanntmachung nach VOB/A

- a) Auftraggeber: Abwasserzweckverband „Mittlere Mulde“, Maxim-Gorki-Platz 1, 04838 Eilenburg, Tel. (0 34 23) 6 88 68 -0, Fax 68 86 8- 88, info@azv-mm.de
- b) Vergabeverfahren: Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A 2009
- c) Auftragsvergabe auf elektronischem Weg: nein
- d) Art des Auftrags: Ausführung von Bauleistungen
- e) Zschölkau, Rackwitzer Straße, Am Bahndamm, Am Lober, 04509 Krostitz/OT Zschölkau: Projektbezeichnung: SW-Entsorgung Zschölkau 1. BA
- f) Art und Umfang der Leistung:
- | | |
|---|--------|
| Freispiegelkanal DN 250 Stz | 443 m |
| Freispiegelkanal DN 200 Stz | 427 m |
| Revisionschächte DN 1000/DN 1200 | 21 St. |
| Grundstücksanschlussleitungen DN 150 Stz | 47 St. |
| (insges. 270 m) | |
| Regenwasserkanal DN 150 PVC | 47 m |
| Systemschächte DN 600/DN 400 | 2 St. |
| Druckleitung d 110 x 10,0 PE100 | 626 m |
| (davon 252 m grabenlose Verlegung) | |
| kpl. SW-Pumpwerke DN 1500 | 2 St. |
| Druckleitungsendschächte DN 1000 | 2 St. |
| Umfangreiche EMSR-Leistungen zum Anschluss und Steuerung der beiden PW's | |
| Örtliche Reparaturen/Ersatzmaßnahmen in den Kanälen und Schächten des MW-Netzes | |
- g) Ausführung von Planungsleistungen: nein
- h) Aufteilung in mehrere Lose: nein
- i) Ausführungsfristen für den Gesamtauftrag: Beginn: 11.04.2011, Ende: 30.09.2011
- j) Nebenangebote: zugelassen
- k) Vergabeunterlagen sind anzufordern und einzusehen bei:
Fichtner Water & Transportation GmbH, Büro Leipzig, Löbauer Straße 68, 04347 Leipzig, Tel: 03 41/24 29 3- 25, Fax: 03 41/24 29 3- 33, E-Mail: roger.steltzer@fwt.fichtner.de
- l) Vervielfältigungskosten Gesamtmaßnahme: 35 Euro,
Zahlweise: Einzahlungsbeleg, Zahlungsempfänger: Fichtner Water & Transportation GmbH,
Kreditinstitut: Sparkasse Leipzig
Kontonummer: 1 100 566 097, Bankleitzahl: 86 055 592
Verwendungszweck: DA 3002
Betrag wird nicht zurückerstattet.
- m) Frist für den Eingang der Anträge auf Teilnahme: 08.02.2011; Anschrift, an die diese Anträge zu richten sind: siehe k); Tag, an dem die Aufforderungen zur Angebotsabgabe spätestens abgesandt werden: 10.02.2011.
- n) Frist für den Eingang der Angebote: 28.02.2011, 11.00 Uhr
- o) Anschrift, an die die Angebote zu richten sind: Abwasserzweckverband „Mittlere Mulde“, Maxim-Gorki-Platz 1, 04838 Eilenburg, Tel. (0 34 23) 6 88 68 -0, Fax 68 86 8- 88, info@azv-mm.de
- p) Deutsch
- q) Datum, Uhrzeit und Ort des Eröffnungstermins: 28.02.2011, 11.00 Uhr, (siehe a), Raum 2.01; anwesend sein dürfen: Bieter und deren Bevollmächtigte
- r) Vertragserfüllungsbürgschaft in Höhe von 5 % der Auftragssumme und Mängelbürgschaft in Höhe von 3 % der Abrechnungssumme einschl. der Nachträge
- s) wesentliche Finanzierungs- und Zahlungsbedingungen und/oder Verweis auf maßgebliche Vorschriften, in denen sie enthalten sind: Zahlungsbedingungen nach VOB/B.

- t) Rechtsform der Bietergemeinschaft nach der Auftragsvergabe: gesamtschuldnerisch haftend mit bevollmächtigtem Vertreter
- u) Verlangte Nachweise für die Beurteilung der Eignung des Bewerbers oder Bieters: Eintragung beim Verein für die Präqualifikation von Bauunternehmen (www.pq-verein.de) ODER Abgabe einer Eigenerklärung des Bieters: Umsatz des Unternehmens gemäß VOB/A § 6 Abs. 3 Nr. 2a, Angaben zu Referenzen gleichartiger Baumaßnahmen gemäß VOB/A § 6 Abs. 3 Nr. 2b, Angabe der AK-Zahl gemäß VOB/A § 6 Abs. 3 Nr. 2c; Erklärungen zur Eintragung in das Berufsregister des Sitzes oder Wohnortes gemäß VOB/A § 6 Abs. 3 Nr. 2d, Angaben gemäß VOB/A § 6 Abs. 3 Nr. 2e bis 2i; weiterhin Nachweis RAL-GZ 961 Kanalbau AK2 ODER Qualifikationsnachweis gemäß Abschnitt 4.1 RAL-GZ 961 und Bestehen einer Gütesicherung gemäß Abschnitt 4.2 und 4.3 mit Beginn der Arbeiten, Nachweis Haftpflichtversicherung
- v) Zuschlagsfrist: 30.03.2011
- w) Landratsamt Nordsachsen, Kommunalamt/Vergabenachprüfstelle, Schlossstraße 27, 04860 Torgau, Tel.: (0 34 21) 7 58 -1 26, Fax: 7 58 -1 55

Bekanntmachung des Regionalen Planungsverbandes Leipzig-West-sachsen

Blatt Nordwest der Realnutzungskarte Leipzig-West-sachsen erschienen

Als Grundkarte für die Regionalplanung sowie im Zuge seiner Öffentlichkeitsarbeit gibt der Regionale Planungsverband Leipzig-West-sachsen das Kartenwerk Realnutzung im Maßstab 1 : 50.000 heraus. Nach den Blättern

- Südost (Raum Grimma-Oschatz-Döbeln - 2003),
- Nordost (Torgau-Wurzen - 2006) und
- Südwest (Leipzig-Borna-Grimma - 2009)

liegt nunmehr das Blatt Nordwest druckfrisch vor, womit die gesamte Planungsregion abgedeckt ist. Dabei umfasst der Kartenausschnitt den Raum zwischen Goitzsche, Delitzsch, Bad Düben, Eilenburg Wurzen und Leipzig.

Bei der Kartenbearbeitung erfolgten gegenüber der topografischen Grundlage der Landesvermessung im Freistaat Sachsen eine Vielzahl von Aktualisierungen und thematischen Ergänzungen, in die neben eigenen Luftbildauswertungen, Kartierungen und Recherchen auch die Hinweise von Landkreisen, Kommunen und Fachbehörden einfließen. Die Kartendarstellung enthält neben einer detaillierten Darstellung der aktuellen Flächennutzungssituation („Realnutzung“) auch die Festsetzungen der Bauleitplanungen, Sondernutzungen (z. B. großflächiger Einzelhandel, Klinik) und Elemente der technischen Infrastruktur (z. B. Wasserwerk, Windkraftanlagen). Besonderer Wert wurde auf die Darstellungen zum Braunkohlenbergbau (Tagebauseen mit Flutungsständen, differenzierte Böschungsdarstellungen) gelegt. Die Neuerscheinung wird gegen Schutzgebühr (5,00 € plus Versandkosten) an alle Interessenten abgegeben und kann wie alle übrigen Blätter beim Regionalen Planungsverband Leipzig-West-sachsen bestellt werden.

Kontakt-daten

Regionaler Planungsverband Leipzig-West-sachsen
Regionale Planungsstelle
Bautzner Straße 67
04347 Leipzig
Tel./Fax: (03 41)-33 74 16 10/33
Internet: www.rpv-west-sachsen.de
E-Mail: wichert@rpv-west-sachsen.de

ZAWDH

Zweckverband Abwassergruppe Dübener Heide, Bad Düben
04849 Bad Düben, Kläranlage Altenhof Tel.; 03 42 43/3 36 -0,
Fax: 03 42 43/3 36 10

Ortsübliche Bekanntmachung

Die Verbandsversammlung des Zweckverbands Abwassergruppe Dübener Heide, Bad Düben tagt am

Mittwoch, dem 09.02.2011 um 18.00 Uhr, im Sitzungsraum des Verwaltungsgebäudes der Kläranlage.

Es ist folgende Tagesordnung vorgesehen:

Öffentlich

1. Beratung des Wirtschaftsplanes 2011 und der Finanzplanung 2010 - 2014 mit Beschluss der Satzung zur Feststellung des Wirtschaftsplanes 2011
 2. Verschiedenes, Bekanntgaben, Anfragen
- Diese Sitzung wird hiermit gem. § 36 Abs. 4 SächsGemO ortsüblich bekannt gegeben.

Der Abwasserzweckverband Delitzsch teilt mit

Berichtigung zur öffentlichen Bekanntmachung der Satzung des Wirtschaftsplanes 2011

Die Satzung zur Feststellung des Wirtschaftsplanes 2011, erschienen am 21.01.2011, wurde am 13.12.2010 in der Verbandsversammlung des AZVD beschlossen (Beschluss 2.1/4/10).



Lösch
Verbandsvorsitzende

Aufgrund vermehrter Druckfehler in der Gebührensatzung für die öffentliche Abwasserbeseitigung (Gebührensatzung) vom 13.12.2010 wird diese nachfolgend noch einmal veröffentlicht. Wir bitten höflichst um Entschuldigung.
Verlag + Druck LINUS WITTICH KG

Abwasserzweckverband Delitzsch (AZVD) Landkreis Delitzsch

Gebührensatzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Gebührensatzung) vom 13.12.2010

Auf Grund von § 47 Absatz 2 und § 6 Absatz 1 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. August 1993 (GVBl. S. 815, ber. S. 1103), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 2009 (GVBl. S. 323, 325), §§ 4, 14 und 124 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Mai 2005 (GVBl. S. 155), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 2009 (GVBl. S. 323, 325), § 2 Absatz 1, § 9 Absatz 1 und § 33 Absatz 1 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. August 2004 (GVBl. S. 418, ber. in GVBl. 2005 S. 306), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Mai 2010 (GVBl. S. 142, 144) hat die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverband Delitzsch in ihrer Sitzung am **13. Dezember 2010** die folgende Satzung beschlossen:

I. Teil Allgemeines

§ 1 Öffentliche Einrichtung

(1) Der AZV Delitzsch (AZVD) betreibt die Beseitigung des in seinem Gebiet anfallenden Abwassers als eine einheitliche öffentliche Einrichtung (aufgabenbezogene Einrichtung).

(2) Als angefallen gilt Abwasser, das über eine Grundstücksentwässerungsanlage in die öffentliche Abwasseranlage gelangt oder das in abflusslosen Gruben oder Kleinkläranlagen gesammelt oder zu einer öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage gebracht wird.

(3) Ein Rechtsanspruch auf Herstellung, Erweiterung oder Änderung der öffentlichen Abwasseranlagen besteht nicht.

§ 2 Begriffsbestimmungen

(1) Abwasser ist das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte Wasser (Schmutzwasser), das aus dem Bereich von bebauten oder künstlich befestigten Flächen abfließende und gesammelte Wasser aus Niederschlägen (Niederschlagswasser) sowie das sonstige in Abwasseranlagen mit Schmutzwasser oder Niederschlagswasser fließende Wasser.

(2) Öffentliche Abwasseranlagen haben den Zweck, das im Verbandsgebiet angefallene Abwasser zu sammeln und der Vorflut zuzuleiten oder zu sammeln, den Abwasserbehandlungsanlagen zuzuleiten und zu reinigen. Öffentliche Abwasseranlagen sind insbesondere die öffentlichen Kanäle, Regenrückhaltebecken, Regenüberlauf- und Regenklärbecken, Abwasserpumpwerke und Klärwerke sowie offene und geschlossene Gräben, soweit sie der öffentlichen Abwasserbeseitigung dienen. Zu den öffentlichen Abwasseranlagen gehören auch die Grundstücksanschlüsse im Bereich der öffentlichen Verkehrs- und Grünflächen bis zur Grundstücksgrenze (Anschlusskanäle im Sinne von § 11 Abwassersatzung (AbwS) des AZVD in der jeweils gültigen Fassung).

(3) Grundstücksentwässerungsanlagen sind Einrichtungen, die der Sammlung, Vorbehandlung, Prüfung und Ableitung des Abwassers bis zur öffentlichen Abwasseranlage dienen. Dazu gehören insbesondere Leitungen, die im Erdreich oder Fundamentbereich verlegt sind und das Abwasser dem Anschlusskanal zuführen (Grundleitungen) sowie Prüfschächte, Hebeanlagen, abflusslose Gruben und Kleinkläranlagen.

(4) Grundstücke, die über eine Kleinkläranlage, für die eine leistungsgebundene Anschlussmöglichkeit an ein zentrales Klärwerk nicht besteht oder über eine abflusslose Grube, deren Inhalt entleert und abgefahren wird, entsorgt werden, gelten als dezentral entsorgt. Die nicht unter Satz 1 fallenden, entsorgten Grundstücke gelten als zentral entsorgt.

§ 3 Erhebungsgrundsatz

(1) Diese Satzung gilt für die Benutzung der öffentlichen Einrichtung des AZVD nach § 1 Abs. 1 AbwS des AZVD in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Der AZVD erhebt für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen Abwassergebühren. Sie werden erhoben für die Teilleistungen Schmutzwasserentsorgung, Niederschlagswasserentsorgung, Entsorgung abflussloser Gruben und Kleinkläranlagen, für Abwasser, das in öffentliche Abwasseranlagen eingeleitet wird, die nicht an ein Klärwerk angeschlossen sind und für sonstiges Abwasser.

(3) Für die Gebührenerhebung ist es ohne Belang, ob das Abwasser unmittelbar oder mittelbar in die öffentlichen Abwasseranlagen geleitet wird.

§ 4 Gebührensschuldner

(1) Schuldner der Abwassergebühr ist der Grundstückseigentümer, bei dem das Abwasser anfällt, das in die öffentliche Abwasseranlage gelangt. Bei Grundstücken, die in Teil- oder Wohnungseigentum im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes (WEG) stehen, werden die Gebühren einheitlich für die Gemeinschaft festgesetzt und, soweit vorhanden, bei dem gesetzlich bestellten Verwalter angefordert. Der Erbbauberechtigte oder der sonst dinglich zur baulichen Nutzung Berechtigte ist anstelle des Grundstückseigentümers bzw. der Teil- oder Wohnungseigentümer Gebührensschuldner. Mehrere Gebührensschuldner für dasselbe Grundstück, insbesondere Wohnungs- und Teileigentümer, haften als Gesamtschuldner.

(2) Für Abwasser, das auf der Kläranlage angeliefert wird, ist derjenige Gebührensschuldner, der das Abwasser anliefert.

(3) Erfolgt eine Einleitung von Abwasser ohne konkreten Grundstücksbezug oder widerrechtlich, so ist Gebührensschuldner auch derjenige, der die Einleitung vornimmt.

(4) Mehrere Gebührensschuldner nach Abs. 2 und 3 haften als Gesamtschuldner.

II. Teil Schmutzwasserentsorgung

§ 5 Gebührenmaßstab für die Schmutzwasserentsorgung

(1) Die Abwassergebühr für die Teilleistung Schmutzwasserentsorgung wird nach der Schmutzwassermenge bemessen, die auf dem an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossenen Grundstück anfällt (§ 6 Abs. 1).

(2) Bei Einleitung von sonstigem Wasser nach § 7 Abs. 4 AbwS des AZVD in der jeweils gültigen Fassung bemisst sich die Abwassergebühr nach der eingeleiteten Wassermenge.

§ 6 Abwassermenge bei der Schmutzwasserentsorgung

(1) In dem jeweiligen Veranlagungszeitraum (§ 10) gilt im Sinne von § 5 Abs. 1 als angefallene Abwassermenge

1. bei öffentlicher Wasserversorgung, der der Trinkwassergeltberechnung zugrunde gelegte Wasserverbrauch.
2. bei nicht öffentlicher Trink- /oder Brauchwasserversorgung, die dieser entnommenen Wassermenge und
3. das auf Grundstücken anfallende Niederschlagswasser, soweit es als Brauchwasser genutzt und in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet wird.

(2) Auf Verlangen des AZVD hat der Gebührensschuldner bei sonstigen Einleitungen (§ 7 Abs. 4 AbwS des AZVD in der jeweils gültigen Fassung), bei nicht öffentlicher Wasserversorgung (Abs. 1 Nr. 2) oder bei Nutzung von Niederschlagswasser oder sonstigem Wasser als Brauchwasser (Abs. 1 Nr. 3) geeignete, den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechende Messeinrichtungen auf seine Kosten anzubringen und zu unterhalten.

(3) Soweit die Wassermenge nach Abs. 1 nicht gemessen wurde, das Messgerät offensichtlich falsch anzeigt oder die zulässige Verkehrsfreigrenze des Messgerätes überschritten ist, ist der AZVD zur Schätzung der Abwassermenge nach den folgenden Maßgaben berechtigt:

1. unter Verwendung des Durchschnittsverbrauchs des letzten fehlerfreien Ableszeitraumes oder
2. unter Verwendung des für die Ortschaft im Abrechnungsjahr ermittelten Durchschnittsverbrauchs pro Einwohner.

(4) Der AZVD ist darüber hinaus berechtigt, die Abwassermenge nach dem Schätzverfahren von Abs. 3 Nr. 1 und Nr. 2 zu schätzen, sofern diese auf andere Weise nicht ermittelt werden oder nachgewiesen werden kann.

§ 7 Absetzungen bei der Schmutzwasserentsorgung

(1) Nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 ermittelte Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet wurden, können auf schriftlichen Antrag des Gebührenschuldners bei der Bemessung der Abwassergebühr für die Teilleistung Schmutzwasserentsorgung abgesetzt werden.

(2) Für den Nachweis nicht eingeleiteter Wassermengen gilt:

1. Der Nachweis für nicht in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleiteten Wassermengen ist durch Messung mittels gesondertem geeichten Wasserzähler zu erbringen. Dabei muss gewährleistet sein, dass über diesen Wasserzähler nur solche Wassermengen entnommen werden können, deren Einleitung als Abwasser nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 ausgeschlossen ist.
2. Um dies zu gewährleisten, wird auf Antrag des Gebührenschuldners durch den AZVD bzw. einen vom AZVD zu beauftragenden Dritten ein geeichter Wasserzähler installiert. Dieser Zähler ist Eigentum des AZVD und wird auf Mietbasis zur Verfügung gestellt. Die Abrechnung der hierüber erfassten Wassermengen erfolgt mittels gesonderter Zählernummer, um die nach § 7 Abs. 1 abzusetzende Menge zu ermitteln.
3. Für die unter Punkt 2 erbrachte Leistung ist dem AZVD durch den Gebührenschuldner folgender Kostenaufwand zu ersetzen:

- erstmaliger Einbau, Inbetriebnahme, Verplombung und Abstimmungen/Vorortbesichtigungen der Einbaustellen des Wasserzählers:	123,17 €
- turnusmäßiger Zählerwechsel und Verplombung	44,63 €
- Ausbau und Außerbetriebnahme	44,63 €
- Monatspauschale	5,39 €

 Diese setzt sich wie folgt zusammen:

- Zählermiete	0,30 €/Monat
- Ablesung, Verwaltung, Abrechnung	5,09 €/Monat
4. Zwischen Gebührenschuldner und AZVD erfolgt die Abstimmung über den Einbauort des Wasserzählers. Können sich die Beteiligten nicht einigen, bestimmt der AZVD den Einbauort.
5. Bei Zählerverlust sind dem AZVD durch den Gebührenschuldner die Anschaffungs- und Herstellungskosten zu ersetzen. Dies gilt nicht bei technischem Verschleiß.
6. Wird eine Grundstücksentwässerungsanlage auch nur vorübergehend außer Betrieb gesetzt, hat der Grundstückseigentümer diese Absicht so frühzeitig mitzuteilen, dass der Anschlusskanal rechtzeitig verschlossen oder beseitigt werden kann.
7. Notwendige Änderungen der Installation im Haus/Grundstück, um die unter Nr. 1 Satz 2 geforderten Bedingungen zu gewährleisten sowie den Einbau des Wasserzählers einschließlich der erforderlichen 2 Absperrarmaturen zu ermöglichen, hat der Gebührenschuldner selbst zu veranlassen. Auf Antrag kann dies über den AZVD erfolgen. Kosten werden nach Aufwand ermittelt und sind vom Gebührenschuldner zu tragen.

(3) Wird die bei landwirtschaftlichen Betrieben abzusetzende Wassermenge nicht durch Messungen nach Abs. 2 festgestellt, werden die nicht eingeleiteten Wassermengen pauschal ermittelt.

Dabei gilt als nicht eingeleitete Wassermenge im Sinne von Abs. 1:

1. je Vieheinheit bei Pferden, Rindern, Schafen, Ziegen und Schweinen 15 m³/Jahr und
2. je Vieheinheit Geflügel 5 m³/Jahr.

Der Umrechnungsschlüssel für Tierbestände in Vieheinheiten gemäß § 51 des Bewertungsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung ist entsprechend anzuwenden. Für den Viehbestand ist

der Stichtag maßgebend, nach dem sich die Erhebung der Tierseuchenbeiträge für das laufende Jahr richtet. Diese pauschal ermittelte, nicht eingeleitete Wassermenge wird von der gesamten verbrauchten Wassermenge im Sinne von § 6 abgesetzt. Die danach verbleibende Wassermenge muss für jede für das Betriebsanwesen einwohnermelderechtlich erfasste Person, die sich dort während des Veranlagungszeitraumes nicht nur vorübergehend aufgehalten hat, mindestens 30 m³/Jahr betragen. Wird dieser Wert nicht erreicht, ist die Absetzmenge entsprechend zu verringern.

(4) Für Wasser aus einem Schwimmbad oder einem Swimmingpool kann auf Antrag eine verringerte Gebühr gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 3 gewährt werden, wenn auf dem Grundstück ein Wasserverbrauch von mindestens 30 m³ pro Jahr je einwohnermelderechtlich erfasste Person zuzüglich der abzusetzenden Wassermenge überschritten werden. Als Menge für die verringerte Gebühr gilt das maximale Volumen des Schwimmbeckens, welches aus der Beckengröße und der maximalen Füllhöhe ermittelt wird. Im Antrag sind Beckengröße und Füllhöhe anzugeben.

(5) Anträge auf Absetzung nicht eingeleiteter Wassermengen im Veranlagungszeitraum sind bis zum Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zu stellen.

(6) Anträge auf verringerte Gebühr nach § 9 Abs. 1 Nr. 3 sind für den folgenden Veranlagungszeitraum bis zum Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides des vorausgehenden Veranlagungszeitraums zu stellen.

III. Teil Niederschlagswasserentsorgung

§ 8 Gebührenmaßstab für die Niederschlagswasserentsorgung

(1) Die Abwassergebühr für die Teilleistung Niederschlagswasserentsorgung wird nach der Niederschlagswassermenge bemessen, die auf dem an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossenen Grundstück anfällt und in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet wird. Ausgenommen sind Grundstücke, die gemäß § 2 des Sächsischen Straßengesetzes dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind.

(2) Maßstab für die Abwassergebühr der Teilleistung Niederschlagswasserentsorgung ist die versiegelte Grundstücksfläche. Versiegelte Grundstücksflächen sind:

1. die gesamten Grundflächen von Gebäuden oder baulichen Anlagen einschließlich der Dachüberstände,
2. die Flächen der überdachten Terrassen, Freisitze o.ä.,
3. die Flächen, die mit einem wasserundurchlässigen oder teilweise wasserundurchlässigen Belag oder einer Überdachung versehen sind,
4. die sonstigen regelmäßig entwässerten Flächen, soweit von diesen Flächen Niederschlagswasser in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangen kann.

(3) Die zu veranlagende Fläche eines Grundstückes wird als gewichtete Summe der tatsächlich überbauten und befestigten Grundstücksteilflächen ermittelt. Berücksichtigt werden nur solche Flächen, von denen das Niederschlagswasser mittelbar oder unmittelbar in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangen kann.

(4) Dabei gehen in der Regel

- | | |
|--|------------|
| 1. Dachflächen ohne Regenwasserspeichereffekt | zu 95 v.H. |
| 2. Flächen mit Beton- oder Asphaltdecken, Pflaster mit Fugenverguss | zu 90 v.H. |
| 3. Flächen mit Pflaster oder Platten in Sand, Schlacke oder ähnlichem verlegt | zu 75 v.H. |
| 4. Dachflächen mit Regenwasserspeichereffekt, begrünte Dachflächen oder Tiefgaragen außerhalb von Gebäuden | zu 50 v.H. |

5. Flächen mit wassergebundenen Deckschichten und sickerfähige Pflasterflächen zu 25 v.H.
6. bebaute oder befestigte Flächen, welche an Niederschlagswassernutzungsanlagen mit ganzjähriger Nutzung angeschlossen sind, die über einen Notüberlauf zur Kanalisation verfügen zu 10 v.H.
- der jeweils überdeckten Grundstücksteilfläche in die Berechnung ein.
- Der AZVD legt technische Anforderungen an Niederschlagswassernutzungsanlagen nach Nr. 6 fest.

(5) Der AZVD kann abweichend von Abs. 4 auf Antrag andere Anteile zugrunde legen, wenn der Gebührenschuldner hierzu durch ein Gutachten über das Abflussverhalten des Niederschlagswassers auf dem Grundstück den Nachweis erbringt.

IV. Teil - Abwassergebühren

§ 9 Höhe der Abwassergebühren

(1) Für die Teilleistung Schmutzwasserentsorgung gemäß § 5 beträgt die Abwassergebühr je cbm Abwasser

1. für Abwasser, das in öffentliche Kanäle eingeleitet und in einem öffentlichen Klärwerk gereinigt wird 2,13 € und für Abwasser, das in privaten Kleinkläranlagen mit Überlauf ins öffentliche Kanalnetz behandelt wird und dessen Rückstände (gemäß Fäkalsatzung) in der Kläranlage Delitzsch entsorgt werden 2,13 € und für Abwasser und Fäkalien, die aus abflusslosen Gruben stammen und (gemäß Fäkalsatzung) in der Kläranlage Delitzsch entsorgt werden 2,13 €;
2. für Abwasser, das in privaten biologischen Kleinkläranlagen behandelt wird und dessen Rückstände (gemäß Fäkalsatzung) in der Kläranlage Delitzsch entsorgt werden 0,77 €;
3. für alle sonstigen, gering verschmutzten oder nicht reinigungsbedürftigen Wässer, die ins öffentliche Kanalnetz eingeleitet werden 1,63 €;
4. für Abwasser, das in privaten biologischen Kleinkläranlagen ohne Überlauf ins öffentliche Kanalnetz behandelt wird (Direkteinleitung in Vorflut bzw. Versickerung) und dessen Rückstände (gemäß Fäkalsatzung) in der Kläranlage Delitzsch entsorgt werden 1,23 €;
5. für stark verschmutztes Abwasser, wenn die Konzentration der nachstehenden Abwasserinhaltsstoffe mindestens einen der folgenden Schwellenwerte übersteigt:

chemischer Sauerstoffbedarf (CSB) sedimentiert	1.250 mg/l
Stickstoff (N) gesamt	100 mg/l
Phosphor (P) gesamt	20 mg/l
abfiltrierbare Stoffe (AF)	300 mg/l
an Aktivkohle adsorbierbare organische Halogenverbindungen (AOX)	0,2 mg/l
Schwerflüchtige lipophile Stoffe	100 mg/l
Kohlenwasserstoffindex	100 mg/l
	2,47 €.

(2) Für die Teilleistung Niederschlagswasserentsorgung gemäß § 8 beträgt die Abwassergebühr je m² der zu veranlagenden Fläche und Jahr 0,63 €.

(3) Wird ein Grundstück erst nach der gemäß § 3 Abs. 3 AbsW des AZVD in der jeweils gültigen Fassung festgelegten Frist an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen, so ist für den Transport der Rückstände aus der privaten Abwasseranlage mit einer erforderlichen Schlauchlänge bis 30 m eine Gebühr in Höhe von 60,00 € je Anfahrt zu entrichten. Bei einer erforderlichen Schlauchlänge größer als 30 m wird eine Gebühr von 143,00 € je Anfahrt erhoben. Diese Gebühren gelten auch für die Entleerung von abflusslosen Gruben und Kleinkläranlagen, die nicht der Abwasserbeseitigungspflicht unterliegen.

§ 10 Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschild, Veranlagungszeitraum

(1) Die Pflicht, Abwassergebühren zu entrichten, entsteht jeweils zu Beginn des Kalenderjahres, frühestens mit der Inbetriebnahme der Grundstücksentwässerungsanlagen oder dem Beginn der tatsächlichen Nutzung.

(2) Die Gebührenschild entsteht jeweils

1. in den Fällen des § 9 Abs. 1 und 2 zum Ende eines Kalenderjahres für das jeweilige Kalenderjahr,
2. in den Fällen des § 9 Abs. 3 mit der Erbringung der Leistung bzw. Anlieferung des Abwassers und
3. bei nur zeitweiliger Einleitung von Abwasser (z.B. bei Grundwasserabsenkung zur Baugrubenentwässerung) mit Beendigung der Einleitung des Abwassers.

(3) Der Veranlagungszeitraum ist in den Fällen des Abs. 2 Nr. 1 das jeweilige Kalenderjahr. Entsteht die Pflicht, Abwassergebühren zu entrichten, erst im Laufe eines Kalenderjahres (Abs. 1, 2. und 3. Alternative), ist Veranlagungszeitraum der Zeitraum vom Beginn der Gebührenpflicht gemäß Abs. 1, 2. und 3. Alternative bis zum Ende des Kalenderjahres für dieses Kalenderjahr.

(4) Die Abwassergebühren nach Abs. 2 Nr. 1 sind zwei Wochen, die nach Abs. 2 Nr. 2 einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig. In den Fällen des Abs. 2 Nr. 3 wird die Gebühr mit der Anforderung fällig.

§ 11 Vorauszahlungen

Der AZVD erhebt zum letzten Werktag der Monate Februar bis Dezember monatlich Vorauszahlungen auf die voraussichtliche Gebührenschild nach § 9 Abs. 1 und 2. Der Vorauszahlung ist jeweils ein Zwölftel der Abwassergebühr des Vorjahres zu Grunde zu legen. Fehlt eine Vorjahresabrechnung, wird die voraussichtliche Abwassergebühr geschätzt. Ändert sich die Gebührenschild innerhalb eines Jahres, so wird die Vorauszahlung anteilig angepasst.

Die voraussichtliche Gebührenschild kann mit einem Betrag beglichen werden.

V. Teil Auskunftspflicht, Anzeigepflicht, Ordnungswidrigkeiten

§ 12 Auskunftspflicht

(1) Die Gebührenschildner oder ihre Vertreter haben dem AZVD auf Verlangen jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung von Gebühren erforderlich ist.

(2) Den Beauftragten des AZVD ist zur Prüfung der örtlichen Voraussetzungen gemäß Abs. 1 ungehinderter Zutritt zu allen hierfür in Betracht kommenden Grundstücksteilen zu gewähren.

§ 13 Anzeigepflicht

(1) Binnen eines Monats haben der Grundstückseigentümer, der Teil- oder Wohnungseigentümer, der Erbbauberechtigte und der sonst dinglich zur baulichen Nutzung Berechtigte dem AZVD anzuzeigen:

1. jede Änderung der Benutzungs- und Eigentumsverhältnisse und sonstigen dinglichen Nutzungsverhältnisse (Änderung des Gebührenschildners nach § 4) an einem an die öffentliche Abwasserbeseitigung angeschlossenen Grundstücks; Mit der Anzeige über den Wechsel ist auch der dort vereinbarte oder abgelesene Wasserzählerstand mitzuteilen.
2. die bei In-Kraft-Treten dieser Satzung vorhandenen abflusslosen Gruben und Kleinkläranlagen, soweit dies noch nicht geschehen ist;
3. die Inbetriebnahme einer Grundstückskläranlage;
4. Vergrößerungen oder Verkleinerungen der versiegelten Grundstücksflächen oder Änderungen der Versiegelungsart, soweit das Grundstück niederschlagswasserentsorgt wird;

5. die versiegelte Grundstücksfläche, sobald der AZVD dazu auffordert;
6. die Änderung der Postanschrift des Gebührenschuldners.

(2) Binnen eines Monats nach Ablauf des Veranlagungszeitraumes haben der Grundstückseigentümer, der Teil- oder Wohnungseigentümer, der Erbbauberechtigte und der sonst dinglich zur baulichen Nutzung Berechtigte dem AZVD anzuzeigen:

1. die Menge des Wasserverbrauchs aus der nichtöffentlichen Wasserversorgungsanlage (§ 6 Abs. 1 Ziffer 2),
2. die Menge des Wasserverbrauchs aus der privaten Regenwassernutzungsanlage (§ 6 Abs. 1 Ziffer 3)
3. die Menge der Einleitungen aufgrund besonderer Genehmigungen (§ 7 Abs. 4 AbwS).

(3) Unverzüglich haben der Grundstückseigentümer, der Teil- oder Wohnungseigentümer, der Erbbauberechtigte und der sonst dinglich zur baulichen Nutzung Berechtigte dem AZVD mitzuteilen:

1. Anlagen auf dem Grundstück, die die Höhe der Gebührenscheid beeinflussen; dieselbe Verpflichtung besteht, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden;
2. Änderungen der Beschaffenheit, der Menge und des zeitlichen Anfalls des Abwassers;
3. wenn gefährliche oder schädliche Stoffe in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangen oder damit zu rechnen ist;
4. den Entleerungsbedarf der abflusslosen Gruben und Kleinkläranlagen;
5. die Ergebnisse der Wartung der Grundstückskleinkläranlagen, sobald der AZVD dazu auffordert;
6. Betriebsstörungen, Außerbetriebnahmen und ähnliche Störungen im Betrieb der Grundstückskläranlagen, die eine Nichteinhaltung der erforderlichen Reinigungsleistung besorgen lassen;
7. der Anfall von Schmutzwasser, das einen Verschmutzungsgrad annimmt, der einen erhöhten Gebührensatz auslösen kann (§ 8 Abs. 1 Ziffer 7);
8. wenn bei Großeinleitern mit einer jährlichen Schmutzwassermenge von mehr als 10.000 m³ zu erwarten ist, dass sich im Verlaufe des Veranlagungszeitraumes die Abwassermenge gegenüber dem vorangegangenen Veranlagungszeitraum um mehr als 30 % erhöhen oder verringern wird.

(4) Wird eine Grundstücksentwässerungsanlage auch nur vorübergehend außer Betrieb gesetzt, hat der Grundstückseigentümer, der Teil- oder Wohnungseigentümer, der Erbbauberechtigte und der sonst dinglich zur baulichen Nutzung Berechtigte dem AZVD diese Absicht so frühzeitig mitzuteilen, dass der Anschlusskanal rechtzeitig verschlossen oder beseitigt werden kann.

(5) Der Grundstückseigentümer, der Teil- oder Wohnungseigentümer, der Erbbauberechtigte und der sonst dinglich zur baulichen Nutzung Berechtigte hat dem AZVD auf Verlangen jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung von Gebühren erforderlich ist.

§ 14 Haftung des AZVD

(1) Werden die öffentlichen Abwasseranlagen durch Betriebsstörungen, die der AZVD nicht zu vertreten hat, vorübergehend ganz oder teilweise außer Betrieb gesetzt oder treten Mängel oder Schäden auf, die durch Rückstau infolge von Naturereignissen, wie Hochwasser, Starkregen oder Schneeschmelze oder durch Hemmungen im Abwasserablauf verursacht sind, so erwächst daraus kein Anspruch auf Schadenersatz. Ein Anspruch auf Ermäßigung oder auf Erlass von Beiträgen oder Gebühren entsteht in keinem Fall.

(2) Die Verpflichtung des Grundstückseigentümers zur Sicherung gegen Rückstau (§ 18 AbwS) bleibt unberührt.

(3) Im Übrigen haftet der AZVD nur für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit.

(4) Eine Haftung nach den Vorschriften des Haftpflichtgesetzes bleibt unberührt.

§ 15 Anordnungsbefugnis, Haftung der Benutzer

(1) Der AZVD kann nach pflichtgemäßem Ermessen die notwendigen Maßnahmen im Einzelfall anordnen, um rechtswidrige Zustände zu beseitigen, die unter Verstoß gegen Bestimmungen dieser Satzung herbeigeführt worden oder entstanden sind. Er kann insbesondere Maßnahmen anordnen, um drohende Beeinträchtigungen öffentlicher Abwasseranlagen zu verhindern und um deren Funktionsfähigkeit aufrecht zu erhalten. Dies gilt ebenso für Maßnahmen um eingetretene Beeinträchtigungen zu minimieren und zu beenden, sowie um die Funktionsfähigkeit der Abwasseranlagen wiederherzustellen.

(2) Der Grundstückseigentümer, der Teil- oder Wohnungseigentümer, der Erbbauberechtigte und der sonst dinglich zur baulichen Nutzung Berechtigte haften für schuldhaft verursachte Schäden, die infolge einer unsachgemäßen oder den Bestimmungen dieser Satzung widersprechenden Benutzung oder infolge eines mangelhaften Zustands der Grundstücksentwässerungsanlagen entstehen. Sie haben den AZVD von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. Gehen derartige Schäden auf mehrere Grundstücksentwässerungsanlagen zurück, so haften deren Eigentümer, Teil- oder Wohnungseigentümer, Erbbauberechtigte und sonst dinglich zur baulichen Nutzung Berechtigte als Gesamtschuldner.

§ 16 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 124 Abs. 1 der Sächsischen Gemeindeordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig seinen Auskunftspflichten nach § 12 sowie seinen Anzeigepflichten nach § 13 nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig nachkommt.

(2) Ordnungswidrig im Sinne von § 6 Abs. 2 Nr. 2 SächsKAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig seinen Auskunftspflichten nach § 12 sowie seinen Anzeigepflichten nach § 13 nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig nachkommt.

(3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße in Höhe bis zu 10.000 EUR geahndet werden.

(4) Die Vorschriften des Sächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (SächsVwVG) bleiben unberührt.

VI. Teil - Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 17 Unklare Rechtsverhältnisse

Bei Grundstücken, die im Grundbuch noch als Eigentum des Volkes eingetragen sind, tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers nach den Vorschriften dieser Satzung der Verfügungsberechtigte im Sinne von § 8 Abs. 1 des Gesetzes über die Feststellung der Zuordnung von ehemals volkseigenem Vermögen (Vermögenszuordnungsgesetz - VZOG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. März 1994 (BGBl. I S. 709) zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.10.2003 (BGBl. I S. 2081) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 18 In-Kraft-Treten

(1) Soweit Abgabensprüche nach dem bisherigen Satzungsrecht bereits entstanden sind, gelten anstelle dieser Satzung die Satzungsbestimmungen, die im Zeitraum des Entstehens der Abgabenschuld gegolten haben.

(2) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2010 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Abwassergebührensatzung vom 08.12.2005 in der Fassung der 4. Änderungssatzung vom 01.07.2010 außer Kraft.

Hinweis nach § 4 Abs. 4 SächsGemO:

Nach § 47 Abs. 2 und § 6 Abs. 1 SächsKomZG in Verbindung mit § 4 Abs. 4 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. die Verbandsvorsitzende dem Beschluss nach § 47 Abs. 2 und § 6 Abs. 1 SächsKomZG in Verbindung mit § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 47 Abs. 2 und § 6 Abs. 1 SächsKomZG in Verbindung mit § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschrift gegenüber dem Verband unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 47 Abs. 2 und § 6 Abs. 1 SächsKomZG in Verbindung mit § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Delitzsch, den 13.12.2010



Lösch
Verbandsvorsitzende

Sonntag, den 13.02.2011

09.30 Uhr Warum ist gerade heute eine „besonders annehmbare Zeit“? Was meinte Paulus damit und wie könnte man ihren Zweck verfehlen? (Bibelbetrachtung auf Grundlage von 2. Kor. 6: 1,2)

Mittwoch, den 16.02.2011

19.00 Uhr Wie könnte aufopferungsvolle Liebe bei mir konkret zum Ausdruck kommen?

Sonntag, den 20.02.2011

09.30 Uhr Warum hat Gott Jesus Christus dazu auserwählt, sehr bald die Menschheit zu regieren und wie gut wird sich diese Regierung auf uns auswirken?

Mittwoch, den 23.02.2011

19.00 Uhr Wie ging Jesu Leben nach seiner Rückkehr in den Himmel weiter? Dies zu wissen ist entscheidend dafür, wie umfassend wir ihn bei unserer täglichen Entscheidungen berücksichtigen.

Sonntag, den 27.02.2011

09.30 Uhr Wie geht aus der Bibel hervor, dass Musik eine wichtige Rolle bei unserer Anbetung spielen sollte?

Mittwoch, den 02.03.2011

19.00 Uhr Heute geschieht auf der Erde vieles, was Jesus zu Recht zornig machen muss. Viele die sich als Christen bezeichnen verhalten sich nicht dementsprechend. Was Jesus denkt und tun wird kommt in Matthäus 7:21-23 zum Ausdruck.

Eintritt frei

keine Kollekte

Verschiedenes

Mit vereintem Schwung in einen neuen Festival-Sommer

Nachdem im letzten Jahr das Maultrommel- und Weltmusikfestival erstmals in Taucha erfolgreich verlief, soll es auch in diesem Jahr vom 15. bis 17. Juli ein solches geben. 2010 hatte das Ancient Trance mehr als 1500 Besucher in die Stadt gelockt.

Nicht zuletzt durch die hilfreiche Unterstützung zahlreicher Tauchaer Bürger und dem Landkreis Nordsachsen konnten Festivalbesucher, Organisatoren und Anwohner miteinander an einem wunderbaren Erlebnis teilhaben. Wir möchten uns hiermit nochmals für die Hilfe und das Wohlwollen der Stadt und des Landkreises bedanken.

Ihr Maultrommel e. V. Taucha

Jehovas Zeugen Bad Dübén

Königreichssaal Petersroda, Hauptstraße 10a

Sonntag, den 06.02.2011

09.30 Uhr Jesus setzte sich während seiner gesamten Dienstzeit unermüdlich ein. Was bedeutet es heute praktisch, Eifer für die wahre Anbetung zu zeigen?

Mittwoch, den 09.02.2011

19.00 Uhr Aufopferungsvolle Liebe ist nach Jesu Worten (Joh.13:34,35) das Kennzeichen wahrer Christen. Ist dieses Kennzeichen bei mir immer deutlich sichtbar?



Werden Sie zum Lebensretter und kommen auch Sie zur Blutspende **am Donnerstag, dem 24.03.2011, zwischen 15.00 und 18.00 Uhr in das Kinderhaus Rackwitz, Am Märchenweg 2.**

Ausweichtermine: www.blutspende.de oder 08 00/1 19 49 11

Neue berufliche Perspektive für Frauen und Männer!

Am **9. und 16. Februar 2011, 10:00 Uhr** finden Infoveranstaltungen zu dem Qualifizierungsangebot „**Pflegekraft für den stationären und ambulanten Bereich**“ der Regionalen Initiative Delitzsch e. V. im Bildungs- und Integrationszentrum (ehemalige Mittelschule DZ-West) statt. Alle Interessenten sind dazu herzlich eingeladen.

Bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen kann diese Qualifizierung per Bildungsgutschein der Agentur für Arbeit bzw. der ARGE finanziert werden.

Pflegekraft für den stationären und ambulanten Bereich

(Zusatzmodul: Erwerb des Führerscheins Klasse B)

Beginn: März/April 2011 (7 Monate)

Regionale Initiative Delitzsch e. V.

Straße der Freundschaft 2 (BIZ - ehemalige Westschule)

04509 Delitzsch,

Tel.: 03 42 02/30 95 90

Ansprechpartner: Frau Pönicke

Kultur und Schulen

Volkshochschule Delitzsch

Info-Telefon: 034202/861820

 Melden Sie sich unter www.vhs-delitzsch.de an

oder senden Sie uns eine ausgefüllte Anmeldung per Post oder per Fax 034202/300935



Wissen und mehr

DELITZSCH

Tel.: 034202/861820

07.02.	1O10502	Einkommensteuererklärung , Vortrag
09.02.	1O30402	Bach-Blüthenherapie , Vortrag
14.02.	1O40670	Englisch für Anfänger in den Ferien
28.02.	1O30207	Wirbelsäulengymnastik & Flexi-Bar
28.02.	1P10702	Das Phänomen Traum , Vortrag
28.02.	1P10703	Gesundes Schlafen kann man lernen
28.02.	1P41201	Griechisch - Schnuppertag
01.03.	1P30214	Workout - Ganzkörpergymnastik
02.03.	1P20003	Fotoübungskurs (1x monatlich)
02.03.	1P30123	Yoga für Anfänger
02.03.	1P30121	Yoga für Anfänger
02.03.	1P50101	PC-Grundlehrgang Windows Erlern wird die Computerbedienung mit dem Betriebssystem Windows. (Maus und Tastatur; Fenster; Anpassungen des Desktops; Datenverwaltung; Starten von Anwendungen)
03.03.	1P50110	Textverarbeitung mit Word – Aufbaulehrgang
03.03.	1P30225	Rückentraining an Geräten
05.03.	1P30120	Workshop - Wie finde ich die richtige Entspannungsmethode? Vorgestellt werden: Autogenes Training, Progressive Muskelrelaxation, Atemübungen sowie Phantasiereisen.
07.03.	1P20506	Acrylmalkurs
08.03.	1P41901	Russisch für Wiedereinsteiger
08.03.	1P30109	Tai Chi / Qi Gong Schnupperabend
09.03.	1P40621	Englisch für Senioren am Vormittag "Hello, my name's ..." Sie werden auf sanfte Weise die englische Sprache kennen lernen und einfache Situationen üben.
10.03.	1P20510	Acrylmalkurs II
14.03.	1P11504	Vom Grundstück zum Traumgarten
14.03.	1P20001	Fotokurs – nicht nur für Anfänger
16.03.	1P42209	Spanisch für Anfänger
24.03.	1P40615	Englisch für Anfänger
26.03.	1P30245	Salsa-Merengue-Bachata-Workshop
28.03.	1P30246	Flamenco für Anfänger/innen
28.03.	1P40625	Englisch für den Berufsalltag
28.03.	1P40804	Französisch für Anfänger
28.03.	1P10506	Patientenverfügung , Vortrag
29.03.	1P10707	Überzeugen mit Ihren Kompetenzen!
07.04.	1P40901	Italienisch f. die Reise – Kleingruppe
11.04.	1P30116	Autogenes Training
14.04.	1P10106	Anton Gaudí - seine Werke des Jugendstils in Barcelona

SCHKEUDITZ

Tel.: 034204/990637

07.02.	3O20603	Filzkurs Einzelveranstaltung
07.02.	3O30705	Gesunde Frühstückskost Einzelver.
08.02.	3O10505	Die unendliche Weite der Pampa – unser argentinischer Traum Multivisionsshow in HD
10.02.	3O30400	Naturheilkunde Vortrag
14.02.	3O60802	Mathematik Intensivkurs in den Winterferien 4 Veranstaltungen
01.03.	3P40611	Englisch Grundkurs I/A1 im 2.Sem.
02.03.	3P30205	Wirbelsäulengymnastik (15 Verantst.)
07.03.	3P30212	Yoga-Einsteigerkurs (12 Verantst.)
07.03.	3P30208	Orientalischer Tanz (15 Verantst.)
07.03.	3P40610	Englisch Aufbaukurs II/A2 im 11.Sem.
07.03.	3P40605	Englisch Grundkurs I/A1 im 4. Sem.
15.03.	3O50105	PC-Fortsetzungskurs (4 Verantst.)

EILENBURG

Tel.: 03423/604187

Kurse in den Winterferien:

14.02.	2O40611	Englisch kompakt , Wiedereinsteiger
14.02.	2O50402	Tatschreiben
21.02.	2O30707	Grundkochkurs nicht nur für Anfänger
21.02.	2O20505	Kleine Mal- und Zeichenwoche
28.02.	2P40608	Englisch für echte Anfänger
28.02.	2P41701	Polnisch für Anfänger
28.02.	2P40803	Französisch für Anfänger
28.02.	2P30207	Salsa und Merengue
28.02.	2P41902	Russisch für Wiedereinsteiger
28.02.	2P30223	Wassergymnastik
01.03.	2P30106	Yoga , nicht nur für Anfänger, <i>Termin neu</i>
02.03.	2P50101	Computergrundkurs , abends
03.03.	2P30104	Tai Ji Quan , nicht nur für Anfänger
03.03.	2P50103	Internet für Einsteiger
03.03.	2P30107	Yoga für Zwerge und Riesen
03.03.	2P20502	Ölmalerei und andere Techniken
03.03.	2P21401	Nähkurs
03.03.	2P40606	Englisch fürs Büro
10.03.	2P30701	Mediterrane Küche , Kochkurs
14.03.	2P30204	Rückenschule/ Wirbelsäulengymnastik
16.03.	2P30102	Autogenes Training
16.03.	2P30103	Progressive Muskelentspannung
dem-nächst		Kretives Gestalten in Ton , Töpferkurs in Sprotta

Ein Einstieg in laufende Kurse ist prinzipiell möglich.

BAD DÜBEN

Tel.: 034243/690037

01.03.	5P30104	Tai Ji Quan (Tai Chi)
01.03.	5P40603	Englisch Grundkurs II/A1
01.03.	5P40608	Englisch für Fortgeschrittene II/C1
02.03.	5P30010	Hatha Yoga
03.03.	5P40607	Englisch für die Reise
03.03.	5P50103	Tabellenkalkulation mit Excel
17.03.	5P20001	Gitarrespielen ohne Noten f. Anfänger

TAUCHA

Tel.: 034298/29275

28.02.	4P40801	Französisch Aufbaukurs II/A2
01.03.	4P40631	Englisch am Vormittag
03.03.	4P40605	Englisch f. Fortgeschrittene (14. Sem)
03.03.	4P40632	Englisch für echte Anfänger
03.03.	4P40903	Italienisch für Anfänger
03.03.	4P30113	Tai Ji Qi Gong Aufbaukurs
03.03.	4P40624	Englisch Grundkurs I/A1 (6. Sem.)
07.03.	4P40807	Französisch für Anfänger (2. Sem.)
07.03.	4P40618	Englisch Aufbaukurs I/A2 (8. Sem.)
07.03.	4P40603	Englisch Aufbaukurs II/A2 (12. Sem.)
10.03.	4P50112	Facebook, SchülerVZ und Twitter - Wie funktionieren Online-Netzwerke?
10.03.	4P42207	Spanisch für Anfänger
17.03.	4P50102	PC-Grundlehrgang für Anfänger
17.03.	4P50106	Grundkurs Internet

ERZIEHER, TAGESMÜTTER

UND LEHRER

Tel.: 034204/990637

02.03.	1P10621	Entwicklungsstörungen - Schwerpunkt Sprache 3 Veranstaltungen
05.03.	1P10614	Bildungscurriculum für ErzieherInnen 15 Veranstaltungen in Delitzsch
12.03.	3P10609	Babyzeichensprache – Workshop für Eltern, Großeltern und Interessierte Einzelveranstaltung in Schkeuditz
26.03.	1P10620	Reflexionstag z. Bildungscurriculum

Am 18. Februar liegt dem Amtsblatt ein Flyer mit allen VHS-Kursen von März bis August 2011 bei!

Berufliches Schulzentrum Schkeuditz

Tag der offenen Tür und Ausbilder-/Lehrmeistersprechtag

am 9. Februar 2011, 14:00 - 18:00 Uhr

> Wir informieren Sie zu den Ausbildungsmöglichkeiten in unserem Haus:

für Mittelschüler

- Fachoberschule Wirtschaft und Verwaltung (zweijährig)
- Berufsgrundbildungsjahr Holztechnik
- Berufsgrundbildungsjahr Körperpflege

für Interessenten mit abgeschlossener Berufsausbildung

- Fachoberschule Wirtschaft und Verwaltung (einjährig)

Neu ab Schuljahr 2011/12: -berufsbegleitend - in Teilzeitform

> Wir öffnen für Sie unserer Werkstätten der Glaser- und Tischlereiausbildung sowie die Fachkabinette des Friseurbereiches und informieren Sie über die theoretische Ausbildung in den Berufen

- Bürokaufmann
- Fachlagerist
- Fachkraft für Lagerlogistik

- Fachkraft für Möbel-, Küchen- und Umzugservice
- Fachkraft im Fahrbetrieb
- Friseur
- Glaser
- Holzmechaniker
- Kaufmann für Verkehrsservice
- Tischler

als dualer Partner der Betriebe.

**Wir laden Sie herzlich ein und freuen uns auf Ihren Besuch.
Berufliches Schulzentrum Schkeuditz, Edisonstr. 42, 04435 Schkeuditz**

Tel.: 03 42 04/77 72 -0, E-Mail: info@bsz-schkeuditz.de

Informieren Sie sich auch gern auf unserer Website www.bsz-schkeuditz.de

*Lehne
Schulleiter*



Familienanzeigen

Hochzeit, Geburt, Jahrestag, Trauer -
teilen Sie es mit einer Familienanzeige in Ihrem regionalen Amtsblatt mit.



www.wittich.de